



Bundesverband
Deutscher Bestatter e.V.

Stellungnahme zur Konsultation zur Einführung der Meisterpflicht bei zulassungsfreien Gewerken (Bestatterhandwerk)

1. Wie stehen Ihre Organisation und Ihre Mitgliedsbetriebe zur Wiedereinführung der Meisterpflicht?

Als Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. (mit Sitz in Düsseldorf) vertreten wir mit unseren Landesinnungen und Landesverbänden die Interessen von über 3.100 Bestattern in Deutschland (mit Filialen 4.500 Unternehmen). Dies entspricht einem freiwilligen Organisationsgrad von über 81 %.

Der Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. und seine Mitgliedsunternehmen sprechen sich ausdrücklich für die Einführung einer Meisterpflicht aus.

Die Tätigkeit als Bestatter ist nicht reglementiert, gleichwohl muss sich der Bestatter in der Organisation einer Bestattung mit unzähligen Gesetzen, Verordnungen und internationale Abkommen auseinandersetzen, deren Kenntnis unerlässlich für die Berufsausübung ist.

Das Bestattungsgewerbe hat erhebliche eigene Anstrengungen unternommen, die zu wesentlichen Teilen durch den Ordnungsgeber flankiert worden sind, um die Qualifikation im Bestattungsgewerbe sicherzustellen. Die Ausbildung und

Weiterbildung war immer zentraler Gegenstand unserer Bemühungen, um sowohl einen hohen Qualitätsstandard als auch Sicherheit für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten.

So gab es bereits seit 1957 die verbandseigene Prüfung zum „Fachgeprüften Bestatter“, welche seit dem Jahr 1992 durch die Handwerkskammer Düsseldorf abgenommen wurde.

Seit August 2003 gibt es den für Bestatter und Friedhofsverwaltungen eingerichteten Ausbildungsberuf „Bestattungsfachkraft“ auf der Grundlage einer Verordnung des BMWi. Seit 01.01.2010 gibt es eine bundeseinheitliche Verordnung zum Bestattermeister. Darüber hinaus werden durch bestimmte Handwerkskammern Fortbildungsprüfungen zum „Geprüften Bestatter“ angeboten. Als weitere Qualifikation für Bestatter durch Fortbildungsprüfung bestimmter Handwerkskammern gibt es darüber hinaus den „Thanatopraktiker“, den „Kremationstechniker“, den „Kundenberater Friedhofsservice“, den „Bestatter im Notfalleinsatz“ sowie den „Bürokommunikationsfachwirt für das Bestattungsgewerbe“. Auf europäischer Ebene hat der Bundesverband Deutscher Bestatter zusammen mit den Berufsorganisationen aus Spanien, Italien, Frankreich und Großbritannien im Rahmen eines EU-Projektes die Qualifikation eines MBA (Funeral Management) geschaffen, die seit 2009 als 18-monatiges postgraduales Studium abgeschlossen werden kann.

Der Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. betreibt seit 2005 das Bundesausbildungszentrum der Bestatter (BAZ) in Münsterstadt.

Das BAZ ist mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland und mit Unterstützung des Freistaats Bayern aus EU-Mitteln maßgeblich finanziert worden. Im BAZ werden für die genannten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen überbetriebliche Unterweisungslehrgänge, Kurse und Seminare angeboten. Darüber hinaus werden im BAZ Prüfungen für die Handwerkskammern Unterfranken und Düsseldorf für die vorbezeichneten Berufsqualifikationen abgenommen. Des Weiteren findet der Bundesleistungswettbewerb des Zentralverbands des Deutschen Handwerks in Münnerstadt statt. Das BAZ hat europaweit Beachtung gefunden und ist als Ausbildungsstätte für den Bestatterberuf weltweit einzigartig. Das BAZ bietet darüber hinaus Schulungsveranstaltungen für ausländische Bestatter an. Dieses Angebot wurde bisher von schwedischen, norwegischen, dänischen, kolumbianischen, russischen, tschechischen, kroatischen und chinesischen Bestattern genutzt.

Obwohl alle diese Ausbildungsangebote freiwillig sind, werden sie von rund zwei Dritteln der Bestattungsunternehmen, die dem Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. angehören, angenommen, die dann entsprechend qualifiziertes Personal nachweisen können.

Darüber hinaus ist der Bestatterberuf einer der Berufe, die die Anforderungen an die Qualität ihrer Dienstleistung europaweit (insgesamt 26 Staaten haben mitgewirkt) in einer Norm niedergelegt haben (DIN EN 15017 Bestattungsdienstleistungen). Auf dieser Grundlage werden die Mitgliedsbetriebe des Bundesverbandes bei Vorliegen fachlicher, betrieblicher und persönlicher Voraussetzungen mit einem Fachzeichen (Markenzeichen) durch die Landesgewerbeanstalt Bayern und den TÜV Rheinland zertifiziert und wiederkehrend überprüft. Rund 1.000 Betriebe in Deutschland erfüllen diese Voraussetzungen.

In den Aus- und Weiterbildungsangeboten wird bereits seit längerer Zeit durch Teilnehmer/innen die Meisterpflicht für das Bestatterhandwerk angesprochen und als sinnvoll angesehen. Bei Unternehmensführungen, Vorträgen und in Gesprächen mit der Bevölkerung wird immer wieder deutlich, dass eine deutliche Mehrheit den Betrieb eines Bestattungsunternehmens nur aufgrund einer fundierten Meisterausbildung ausgeübt sehen möchte.

2. Wie hat sich die Zahl der Existenzgründungen und der Insolvenzen in Ihrem Gewerk hinsichtlich von Betrieben, in denen ein Meister Inhaber ist oder als technischer Betriebsleiter beschäftigt wird, und von sonstigen Betrieben seit 2000 entwickelt? (Trendaussagen)

Im Jahr 2015 beantragten 11 Bestattungsunternehmen ein Insolvenzverfahren (2014: 13, 2013: 15, 2012: 13). Gleichwohl bleibt die Zahl der Unternehmen unberücksichtigt, die aufgrund sinkender Auftragszahlen ihre unternehmerische Tätigkeit einstellen (Statistisches Bundesamt [2016], Statistik über beantragte Insolvenzen). Die Existenzgründungen sind in den letzten Jahren im Vergleich zu den Abgängen konstant. Die aktuelle Zahl entnehmen Sie bitte der Statistik des Deutschen Handwerkskammertages:

**Betriebsstatistik
Handwerk**
Bestattungsgewerbe

Land	Bestand 1.1.2017	Zugänge 1.1.-30.06.	Abgänge 1.1.-30.06.	Bestand 30.06.2017	Differenz	Betriebe Eintragungen ab 1.5.2004		Betriebe mit weiblichen Inhabern (nur Einzelunternehmen, ohne Geschäftsführerinnen von Gesellschaften)	
						Zugänge 1.1. bis 30.06.	Bestand am 30.06.	Zugänge 01.01. bis 30.06.	Bestand am 30.06.
Baden-Württemberg	570	15	13	572	2	0	0	1	91
Bayern	620	20	21	619	-1	0	4	4	78
Berlin	175	13	5	183	8	0	0	3	55
Bremen	26	1	1	26	0	0	0	0	2
Hamburg	99	3	3	99	0	0	0	1	14
Hessen	386	24	19	391	5	0	0	4	92
Niedersachsen	669	23	21	671	2	0	0	6	161
Nordrhein-Westfalen	1.299	38	45	1.292	-7	0	0	8	283
Rheinland-Pfalz	282	8	15	275	-7	0	0	3	61
Saarland	149	2	3	148	-1	0	0	1	49
Schleswig-Holstein	190	9	14	185	-5	0	0	1	30
Westdeutschland	4.465	156	160	4.461	-4	0	4	32	916

Handwerkskammer / Land	Bestand - 1.1.2017 -	Zugänge 1.1.-30.06.	Abgänge 1.1.-30.06.	Bestand -30.06.2017 -	Differenz	Betriebe Eintragungen ab 1.5.2004		Betriebe mit weiblichen Inhabern (nur Einzelunternehmen, ohne Geschäftsführerinnen von Gesellschaften)	
						Zugänge 1.1. bis 30.06.	Bestand am 30.06.	Zugänge 01.01. bis 30.06.	Bestand am 30.06.
Cottbus	51	0	1	50	-1	0	1	0	6
Frankfurt/Oder	70	1	1	70	0	0	0	0	16
Potsdam	70	1	0	71	1	0	0	0	20
Brandenburg	191	2	2	191	0	0	1	0	42
Rostock	77	0	3	74	-3	0	0	0	20
Schwerin	35	1	2	34	-1	0	0	0	7
Mecklenburg-Vorpommern	112	1	5	108	-4	0	0	0	27
Chemnitz	95	4	3	96	1	0	1	2	23
Dresden	113	1	2	112	-1	0	0	1	15
Leipzig	77	2	3	76	-1	0	0	1	14
Sachsen	285	7	8	284	-1	0	1	4	52
Halle	86	0	0	86	0	0	0	0	24
Magdeburg	84	3	4	83	-1	0	1	2	18
Sachsen-Anhalt	170	3	4	169	-1	0	1	2	42
Erfurt	81	1	2	80	-1	0	0	0	15
Gera	65	2	1	66	1	0	0	0	13
Suhl	32	2	1	33	1	0	0	0	5
Thüringen	178	5	4	179	1	0	0	0	33
Ostdeutschland	936	18	23	931	-5	0	3	6	196
Bundesgebiet	5.401	174	183	5.392	-9	0	7	38	1.112

¹ Beitrittsländer: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

3. Wie haben sich seit 2000 die Löhne, Einkommen bzw. Gewinne und Umsätze in Ihrem Gewerk entwickelt?

„Die letzten Branchenumsatzzahlen des Bestattungswesens werden mit ca. 1,5 Mrd. € im Jahr 2014 angegeben (Statistisches Bundesamt [2016], Kostenstruktur bei Bestattungsinstituten 2014, 6). Die Personalaufwendungen betragen im Jahr 2014 389,4 Mio. €, 26 % des Umsatzes (Statistisches Bundesamt [2016], Kostenstruktur bei Bestattungsinstituten 2014, 6).“ [Auszug aus Steuerberater-Branchenhandbuch, Stollfuß-Verlag]. Seitdem zeigt sich nach unserem Kenntnisstand die Lohnentwicklung analog zum Verbraucherpreisindex.

4. Wie lange ist die durchschnittliche Bestandsdauer eines neugegründeten Betriebes und wie viele Betriebe sind in Ihrem Gewerk nach 5 Jahren noch am Markt seit 2000? Falls Zahlen nicht bekannt sind, gibt es hier einen Trend?

Trendaussage gemäß eigener Einschätzung: Die Mehrzahl neu gegründeter Bestattungsunternehmen ist nach Ablauf von 5 Jahren nicht mehr am Markt tätig. Hintergrund ist, dass die Eröffnung eines Bestattungsunternehmens sehr einfach möglich ist, eine nicht unbeträchtliche Zahl an Neugründern „schnelles“ Geld verdienen möchte, aber die fachlich notwendige Kompetenz und Expertise vermissen lassen und die Neugründer die Tätigkeiten eines Bestatters unterschätzen.

5. Wie haben sich die Konjunktur und das wirtschaftliche Umfeld hinsichtlich Ihres Gewerkes seit 2000 entwickelt?

Das Bestattungsgewerbe kann in Bezug auf Sterbefälle – im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen – keinen Bedarf generieren. Das Auftragsvolumen ist folglich jährlich – mit Ausnahme von Schwankungen – fast identisch. Die Sterbefallzahlen können aufgrund zu erwartender Jahrgänge mit hohen Geburtenzahlen künftig steigen, allerdings wird womöglich auch im Gegenzug bereits der durchschnittliche Umsatz pro Sterbefall sinken.

Das wirtschaftliche Umfeld hat sich stark gewandelt. Kurzfristige Unternehmensneugründungen versuchen lediglich über die Preisgestaltung in die Märkte zu drängen. In der Vielzahl scheinen sie dabei keine nachhaltige Strategie zu verfolgen, sodass es nach einiger Zeit zur Geschäftsaufgabe kommt. Außerdem wird das Umfeld stärker durch Bestatter geprägt, die im Online-Bereich deutschlandweit auftreten. Gleichwohl ist die konjunkturelle Lage grundsätzlich gleichbleibend, da sich diese unter anderem an der Anzahl der Sterbefälle in Deutschland orientiert. Aufgrund der demografischen Entwicklung wird die Anzahl der Sterbefälle pro Jahr bis 2030 ansteigen.

6. Wie haben sich die Struktur (Soloselbstständige), die Anzahl der Betriebe und die Betriebsgrößen in Ihrem Gewerk seit 2000 entwickelt?

Die Vielzahl der deutschen Bestattungsunternehmen sind regionale Familienunternehmen, die von der eigenen Familie und je nach Größe mithilfe von Mitarbeitern bewirtschaftet werden. Es gibt eine geringe Zahl von Unternehmen in einer Konzernstruktur. Die Mehrheit der deutschen Bestattungsunternehmen wird als Einzelunternehmen oder Personengesellschaften geführt. Lediglich eine geringe Anzahl firmiert als Kapitalgesellschaft (vgl. Statistisches Bundesamt [2016], Rechtsformen nach Wirtschaftszweigen). Im Jahr 2013 wurden 3.717 reine Bestattungsunternehmen registriert (Statistisches Bundesamt [2015], Statistisches Jahrbuch 2015, 621). Darüber hinaus unterhalten z. B. Tischlereien, Friedhofsgärtnereien, Taxiunternehmen oder Möbelhäuser im Nebengewerbe ein Bestattungsunternehmen mit gelegentlicher Betätigung im Bestattungsgewerbe (bis zu 20 Bestattungen pro Jahr).

Die Anzahl der Betriebe, die neben ihrem Hauptgewerbe auch Bestattungen durchführen, ist nicht erfasst. Insgesamt üben zwischen 5.000 und 5.400 Unternehmen (In 2017 waren es 5392 Unternehmen: Quelle Deutscher Handwerkskammertag; Vgl. Statistik zu Frage 2) die Tätigkeiten eines Bestatters aus.

„In 81,8 % der Bestattungsinstitute arbeiteten 2014 bis zu 9 Personen. Lediglich in 15 % der Unternehmen sind 10 – 19 Personen tätig. Nur 3,2 % der Bestattungshäuser beschäftigen mehr als 20 Mitarbeiter (Statistisches Bundesamt [2016], Kostenstruktur bei Bestattungsinstituten 2014, 6).“ [Auszug aus Steuerberater-Branchenhandbuch, Stollfuß-Verlag]

7. Wie haben sich die Beschäftigtenzahlen in Ihrem Gewerk seit 2000 entwickelt?

Insgesamt waren im Jahr 2014 im Wirtschaftszweig Bestattungsinstitute knapp 27.000 Personen tätig. Dabei beschäftigte der Durchschnitt der Unternehmen 6,3 Personen. Der Anteil der abhängig Beschäftigten an den tätigen Personen insgesamt betrug 80,6 %, während dieser Anteil in der Gesamtwirtschaft bei 73,6 % lag. (Statistisches Bundesamt 2014). Die Beschäftigungszahlen sind konstant, mit einer leicht ansteigenden Tendenz.

8. Welchen Einfluss hatte nach Ihrer Ansicht die Handwerksrechtsnovelle 2004 auf die Strukturen, auf die Entwicklung der Anzahl der Betriebe, auf die Betriebsgrößen und die Beschäftigtenzahlen in Ihrem Gewerk? (Trendaussagen)

Im Berichtsjahr sank die Zahl der Bestattungsinstitute gegenüber der Vorhebung (Berichtsjahr 2002) um 392 Unternehmen (-11,0 %). Zum 30.09.2006 waren in dieser Branche rund 1.998 Personen (-9,1 %) weniger beschäftigt als 2002.

Insgesamt waren im Jahr 2006 im Bereich der privaten Bestattungsinstitute 19.931 Personen tätig. Dabei beschäftigte der Durchschnitt der Unternehmen 6,3 Personen.

Der Anteil der Lohn- und Gehaltsempfänger an den tätigen Personen insgesamt betrug 81,5 %, während dieser Anteil in der Gesamtwirtschaft bei 87,9 % lag. (Vgl. Fachserie 1, Reihe 4.1.1, Mikrozensus: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Stand

und Entwicklung der Erwerbstätigkeit, Band 2: Deutschland, 2006, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2008).

Im Ergebnis der Hochrechnung gab es im Jahr 2010 bundesweit knapp 3.800 Bestattungsinstitute. Bei 67,0 % der Unternehmen handelte es sich um Einzelunternehmen, 13,6 % waren als Personengesellschaften und 19,4 % als Kapitalgesellschaften und sonstige Rechtsformen organisiert.

Insgesamt waren im Jahr 2010 im Wirtschaftszweig Bestattungsinstitute knapp 24.000 Personen tätig. Dabei beschäftigte der Durchschnitt der Unternehmen 6,4 Personen.

Der Anteil der abhängig Beschäftigten an den tätigen Personen insgesamt betrug 84,2 %, während dieser Anteil in der Gesamtwirtschaft bei 88,5 % lag.

Im Ergebnis der Hochrechnung gab es im Jahr 2014 bundesweit knapp 4.300 Bestattungsinstitute. Bei 66,8 % der Unternehmen handelte es sich um Einzelunternehmen, 15,2 % waren als Personengesellschaften und 18,0 % als Kapitalgesellschaften oder sonstige Rechtsformen organisiert.

Insgesamt waren im Jahr 2014 im Wirtschaftszweig „Bestattungsinstitute“ knapp 27.000 Personen tätig. Dabei beschäftigte der Durchschnitt der Unternehmen 6,3 Personen.

Der Anteil der abhängig Beschäftigten an den tätigen Personen insgesamt betrug 80,6 %, während dieser Anteil in der Gesamtwirtschaft bei 73,6 % lag.

9. Welchen Einfluss hat die Meisterpflicht aus Ihrer Sicht auf die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und welche Entwicklung erwarten Sie bei Wiedereinführung der Meisterpflicht bzw. beim Verbleib Ihres Gewerkes in Anlage B1/B2?

Die Einführung der Meisterpflicht würde dazu führen, dass künftig mehr Ausbildungsplätze bereitgestellt werden. Aufgrund der Tatsache, dass der Ausbildungsberuf „Bestattungsfachkraft“ erst wenige Jahre alt ist, gibt es deutlich mehr Bewerber als freie Ausbildungsstellen. Die Meisterpflicht wird dafür Sorge tragen, dass eine größere Anzahl von Betrieben die nötige Ausbildungsberechtigung erhält. Aktuell kann in einigen Regionen Deutschlands ein/e potentielle/r Auszubildende/r keine Ausbildung zur Bestattungsfachkraft absolvieren, da die dortigen Bestattungsunternehmen keine Ausbildungsberechtigung besitzen. Deshalb sind Auszubildende gezwungen, sich teilweise deutschlandweit nach einem Ausbildungsplatz umzusehen. Ein Verbleib in Anlage B2 würde zur Folge haben, dass die Branche weitere Streuverluste erleidet und interessierte junge Menschen nicht für das Gewerk gewinnen kann. Beispiel Landkreis Grafschaft Bentheim: Dort haben von 13 Bestattungsunternehmen, nur 3 Betriebe eine Ausbildungsberechtigung (ca. 23 %).

10. In wie vielen Betrieben Ihres Gewerks ist ein Meister Inhaber oder wird ein Meister als technischer Betriebsleiter beschäftigt? Falls Zahlen nicht bekannt sind, gibt es hier einen Trend?

Laut unserer verbandseigenen Statistik gibt es insgesamt 463 Meisterbetriebe. Davon sind 226 Meister = Inhaber; 271 Funeralmaster (Bestattermeister) und 208 Bestattermeister nach der Bestattermeisterverordnung. (*Anmerkung: 61 Personen haben nach erfolgreichem Abschluss zum Funeralmaster auch noch den Bestattermeister nach BestMstrVO absolviert*).

In unserem größten Landesverband Nordrhein-Westfalen sind rund 1.031 der 1.200 am Markt tätigen Unternehmen organisiert. Zur Struktur können folgende Aussagen getroffen werden:

Gesamtzahl Mitgliederunternehmen NRW	1.031	
davon Funeralmaster (Bestattermeister)	141	13,6%
davon Bestattermeister	78	7,5 %
davon Geprüfte Bestatter	422	40,9 %
davon Bestattungsfachkraft	73	7,1 %
Status nicht bekannt	317	30,7 %

Dementsprechend verfügen rund zwei Drittel aller Betriebe in NRW über eine freiwillige Weiterbildungsqualifikation und etwa 20 Prozent über einen Meistertitel (Funeralmaster oder Bestattermeister).

Daraus wird deutlich, dass die Bestattungsunternehmen seit geraumer Zeit erkannt haben, dass zur Führung eines Bestattungsunternehmens weitreichende fachliche Kompetenzen erforderlich sind. Die Zahl von Bestattermeistern als Inhaber oder Leiter nimmt tendenziell zu.

11. Besteht nach Ihrer Ansicht in Ihrem Gewerk ein Mangel an Fachkräften?

Ein Mangel an Fachkräften besteht definitiv. Als Beispiel dient u.a. die Jobbörse vom Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. (BDB), die aktuell (Stand: 14.05.2019) 113 freie Arbeitsstellen auflistet, die noch nicht besetzt werden konnten. Die tatsächliche Zahl wird höher liegen, da nicht alle Bestattungsunternehmen ihre Gesuche dem BDB melden. Auch ist die Ausbildungsquote noch ausbaufähig. Diese würde sich bei einer Meisterpflicht deutlich erhöhen.

12. Wie hat sich die Zahl der bestandenen Gesellen- und Meisterprüfungen in Ihrem Gewerk seit 2000 entwickelt?

Seit Beginn der Ausbildung im Jahr 2003 haben bislang 1.766 Prüflinge erfolgreich ihre Prüfungen zur Bestattungsfachkraft abgelegt. Im Jahr 2016 erlangten 152 Auszubildende ihren Abschluss, davon waren 53 % männlich und 47 % weib-

lich (Bundesverband Deutscher Bestatter e. V. [2016], Gesamtübersicht der Ausbildungsabschlüsse in der Bestatterbranche 2003–2016).“ [Auszug aus Steuerberater-Branchenhandbuch, Stollfuß-Verlag].

Im Jahr 2018 erlangten 155 Auszubildende ihren Abschluss. Aktuell sind rund 200 Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr.

*Erfassung der Daten mit der ersten
Prüfung im Jahr 2005*

Bestattungsfachkraft	Ge- samt	m	w
2005	23	15	8
2006	68	47	21
2007	108	70	38
2008	119	71	48
2009	148	101	47
2010	156	68	88
2011	141	71	70
2012	174	105	69
2013	151	85	66
2014	118	56	62
2015	137	74	63
2016	152	81	71
2017	116	69	47
2018	155	78	77
2019 (Stand: Winterprüfung)	21	12	9

*Erfassung der Daten beim
Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. seit 2003*

Funeralmaster (Bestattermeister)	Ge- samt	m	w
2003	13	9	4
2004	20	16	4
2005	25	21	4
2006	17	16	1
2007	40	28	12
2008	46	35	11
2009	43	34	9
2010	37	28	9
2011	36	27	9

Erfassung der Daten mit der ersten Prüfung 2011

Bestattermeister nach BestMstrVO	Ge- samt	m	w
2011	17	12	5
2012	71	47	24
2013	41	27	14
2014	24	14	10
2015	21	13	8
2016	24	13	11
2017	18	13	5
2018	23	17	6
2019 (Stand Mai)	32	18	14

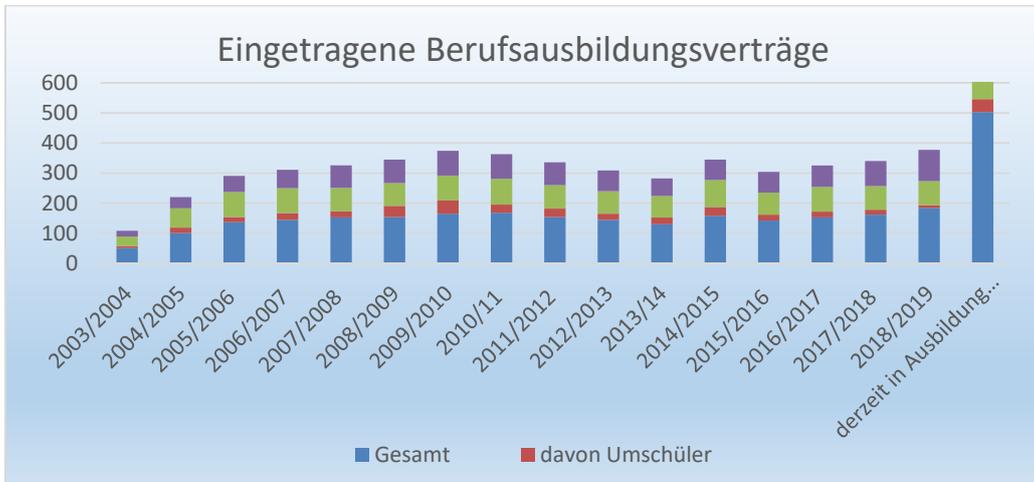
13. Wie haben sich die Ausbildungszahlen der Betriebe in Ihrem Gewerk seit 2000 entwickelt (bitte auch nach Betriebsgröße und Jahren aufschlüsseln, falls möglich)?

Bundesland	Schuljahr 2003/2004	Schuljahr 2004/2005	Schuljahr 2005/2006	Schuljahr 2006/2007	Schuljahr 2007/2008	Schuljahr 2008/2009	Schuljahr 2009/2010	Schuljahr 2010/11
Baden-Württemberg	5	9	17	23	15	18	22	29
Bayern	10	22	18	17	20	20	21	26
Berlin	4	5	13	11	11	5	2	4
Brandenburg	1	2	4	2	4	5	7	0
Bremen	0	1	1	1	2	2	0	2
Hamburg	0	1	4	2	4	4	4	3
Hessen	4	6	6	5	5	6	6	8
Mecklenburg-Vorp.	0	1	2	1	1	2	2	1
Niedersachsen	5	15	14	16	18	19	24	30
NRW	13	16	32	37	36	32	39	44
Rheinl.-Pfalz	2	9	2	5	9	11	9	8
Saarland	1	0	0	1	4	4	3	1
Sachsen	3	8	10	12	13	14	12	4
Sachsen-Anhalt	0	1	2	3	4	5	5	1
Schlesw.Holstein	1	4	7	7	3	3	4	5
Thüringen	2	1	5	1	4	4	5	2
Gesamt	51	101	137	144	153	154	165	168
davon Umschüler	6	18	17	23	20	37	44	27
männlich	32	64	83	83	78	76	83	86
weiblich	19	37	54	61	75	78	82	82

Angaben von 2003/2004 bis 2010/2011

Bundesland	Schuljahr 2011/2012	Schuljahr 2012/2013	Schuljahr 2013/14	Schuljahr 2014/2015	Schuljahr 2015/2016	Schuljahr 2016/2017	Schuljahr 2017/2018	Schuljahr 2018/2019	derzeit in Ausbildung Stand 1.10.2018
Baden-Württemberg	21	17	17	16	13	18	17	26	72
Bayern	19	20	21	18	17	24	18	29	75
Berlin	3	3	1	2	0	2	1	2	5
Brandenburg	1	3	3	3	3	3	2	3	9
Bremen	1	2	1	2	2	2	3	3	10
Hamburg	3	2	2	3	3	4	7	4	13
Hessen	9	7	7	5	5	5	8	12	14
Mecklenburg-Vorp.	3	4	4	2	1	0	3	4	8
Niedersachsen	21	22	20	14	22	21	20	20	54
NRW	40	37	32	50	41	39	60	46	145
Rheinl.-Pfalz	9	8	6	8	13	8	9	11	32
Saarland	2	2	2	2	3	4	1	0	3
Sachsen	9	6	3	12	9	7	1	5	18
Sachsen-Anhalt	4	2	2	6	5	1	0	4	9
Schlesw.Holstein	6	7	7	11	4	10	8	8	20
Thüringen	3	2	2	4	1	5	4	7	16
Gesamt	154	144	130	158	142	153	162	184	503
davon Umschüler	28	21	22	29	20	19	16	9	43
männlich	78	75	72	90	73	82	79	80	260
weiblich	76	69	58	68	69	71	83	104	243

Angaben von 2011/2012 bis 01.10.2018



Eingetragene Berufsausbildungsverträge

Anzahl der erfolgreichen Abschlüsse Bestattungsfachkraft 2005 -2018:

Seit Ausbildungsbeginn im Jahr 2003 haben 1.766 Auszubildende Ihre Ausbildung zur Bestattungsfachkraft erfolgreich abgeschlossen.

- 2005 waren es 23 Bestattungsfachkräfte
- 2006 waren es 68 Bestattungsfachkräfte
- 2007 waren es 108 Bestattungsfachkräfte
- 2008 waren es 119 Bestattungsfachkräfte
- 2009 waren es 148 Bestattungsfachkräfte
- 2010 waren es 156 Bestattungsfachkräfte
- 2011 waren es 141 Bestattungsfachkräfte
- 2012 waren es 174 Bestattungsfachkräfte
- 2013 waren es 151 Bestattungsfachkräfte
- 2014 waren es 118 Bestattungsfachkräfte
- 2015 waren es 137 Bestattungsfachkräfte
- 2016 waren es 152 Bestattungsfachkräfte
- 2017 waren es 116 Bestattungsfachkräfte
- 2018 waren es 155 Bestattungsfachkräfte

Quelle: BDB Düsseldorf Mai 2019

14. Welchen Einfluss hat nach Ihrer Kenntnis die Betriebsgröße auf die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen?

Das Bestattungsgewerbe wird durch Familien- und Kleinbetriebsstrukturen geprägt. Grundsätzlich hat somit die Betriebsgröße keinen Einfluss auf die Bereitschaft, einen Ausbildungsplatz anzubieten. Letztendlich schlägt es sich in der absoluten Zahl von Auszubildenden pro Jahrgang nieder, sodass größere Betriebe von der finanziellen Stärke her eine größere Zahl von Ausbildungsplätzen anbieten können.

15. Wie viele offene Lehrstellen gibt es in Ihrem Gewerk, wie war die Entwicklung seit 2000?

In der Jobbörse vom BDB sind für das aktuelle Ausbildungsjahr 32 Ausbildungsstellen unbesetzt (Stand: 14.05.2019). Die tatsächliche Zahl wird höher liegen, da nicht alle Bestattungsunternehmen ihre Gesuche dem BDB melden. Die Zahlen der Bundesagentur für Arbeit liegen uns nicht vor.

Aktuell kann in einigen Regionen Deutschlands ein/e potentielle/r Auszubildende/r keine Ausbildung zur Bestattungsfachkraft absolvieren, da die dortigen Bestattungsunternehmen keine Ausbildungsberechtigung besitzen. Deshalb sind Auszubildende gezwungen, sich teilweise deutschlandweit nach einem Ausbildungsplatz umzusehen. Ein Verbleib in Anlage B2 würde zur Folge haben, dass die Branche weitere Streuverluste erleidet und interessierte junge Menschen nicht für das Gewerk gewinnen kann.

16. Wie viele Betriebe Ihres Gewerkes, deren Inhaber Meister bzw. als technische Leiter beschäftigt sind, stellen keine Ausbildungsplätze zur Verfügung?

Hier sind uns keine Zahlen bekannt. Es gibt auch noch keine Erhebungen hierzu.

17. Welchen Einfluss hatte nach Ihrer Ansicht die Handwerksrechtsnovelle 2004 auf die Fachkräftegewinnung in Ihrem Gewerk?

Die Fachkräftegewinnung ist schwieriger geworden. Häufiges Argument gegen eine fundierte Ausbildung im Bestattungsgewerbe ist, dass letztendlich jeder einen Gewerbeschein für das Betreiben eines Bestattungsunternehmens beantragen kann. Dadurch fehlt auch der Anreiz, sich persönlich weiterzuentwickeln, so dass es zu einem Problem bei der Gewinnung von Fachkräften kommen kann.

Mit der neuen Ausbildungsordnung zur Bestattungsfachkraft ist im Bestattungsgewerbe eine neue Zeitrechnung angebrochen. Mit der nach einer Erprobungsphase zum 1.8.2007 endgültig in Kraft getretenen Verordnung über die Berufsausbildung zur Bestattungsfachkraft haben die Bestattungsunternehmen in Deutschland erstmals eine eigenständige, qualitativ hochwertige, moderne und den gesamten Tätigkeitsbereich des Bestatters umfassende Ausbildungsordnung erhalten.

Diese Verordnung steht am Ende einer Entwicklung, die durch das Bestreben gekennzeichnet war, den Berufsnachwuchs gezielt zu fördern und „Qualität“ als oberste Maxime in der Aus- und Fortbildung des Bestattungsgewerbes zu definieren. Schlaglichtartig seien hier nur die Fortbildungsregelungen genannt, die in den

letzten Jahren initiiert und etabliert wurden: „Geprüfte/r Bestatter/in“, „Bestattermeister/in“, „Geprüfte/r Thanatopraktiker/in“, „Bestatter/in im Notfalleinsatz“, „Geprüfte/r Kremationstechniker/in“, „Zertifizierte/r Kremationsassistent/in“, „Geprüfte/r Kundenberater/in Friedhofsservice“.

Mit der Bestattungsfachkraft ist die „Lücke“ in der Ausbildungsphase geschlossen, sodass das Bestattungsgewerbe zu Recht und durchaus selbstbewusst darauf hinweisen kann, dass es eine passgenaue und aufeinander aufbauende Aus- und Fortbildungsstruktur geschaffen hat, wie wir sie nur in quantitativ starken Handwerken und wenigen Industriebereichen vorfinden.

Seit der Novelle konnten wir somit die Qualität der Aus- und Fortbildung im Bestattungsgewerbe deutlich steigern. Daher war die Novelle für unseren Berufsstand vorteilhaft.

18. Welchen Einfluss hatte nach Ihrer Ansicht die Handwerksrechtsnovelle 2004 auf die Qualität der Ausbildung in Ihrem Gewerk?

Durch die Novelle hat der Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. für die Bestattungsunternehmen in Deutschland erstmalig eine eigenständige, qualitativ hochwertige, moderne und den gesamten Tätigkeitsbereich des Bestatters umfassende Ausbildungsordnung einführen können.

Problematisch ist aber bis heute, dass Bestattungsunternehmen ausbilden können, obwohl kein Mitarbeiter oder Inhaber im Unternehmen einen Meistertitel

im Bestattungsgewerbe hat bzw. eine fundierte Fachkenntnis besitzt. Ausbildungen sind teilweise durch Ausnahmegenehmigungen möglich, sobald der Ausbildererscheinungsschein und eine langjährige Berufstätigkeit vorliegen.

Dadurch ist jedoch nicht sichergestellt, dass die Auszubildenden sodann fachlich korrekt ausgebildet und angelernt werden. Dies würde sich durch die Meisterpflicht grundlegend ändern und damit positiv auf die Qualität der Ausbildung auswirken.

19. Kann Ihr Gewerk noch über den eigenen Bedarf hinaus ausbilden und wie hoch ist die Quote?

Die Ausbildungsinhalte im Bestattungsgewerbe sind vom handwerklichen Bereich her sehr fachspezifisch. Daher ist eine über den eigenen Bedarf des Bestattungsgewerbes hinausgehende Beschäftigung in anderen Bereichen des Handwerkes nur bedingt möglich. Wesentliche Bestandteile der Ausbildung (gem. Ausbildungsverordnung § 4 Abs. 2) sind beispielsweise die Hygienische Versorgung Verstorbener, Trauerpsychologie und Beratungsgespräch sowie die Grab- und Bestattungstechnik, die für unser Handwerk einzigartig sind.

20. Was sind nach Ihrer Erfahrung die Gründe, warum

a) Betriebe keine Ausbildungsplätze anbieten?

Die Betriebe besitzen keine Berechtigung auszubilden (vgl. auch 9). Unser Handwerk ist zulassungsfrei, daher muss in der Regel die AEVO nachgewiesen werden und es muss eine ausreichende Fachpraxis bestehen. Viele Betriebe haben diesen Aufwand in der Vergangenheit gescheut.

b) Ausbildungsplätze nicht besetzt werden können?

Interessierte Personen gehen derzeitig Umwege über kaufmännische Berufsabschlüsse, da bspw. in der Nähe kein Ausbildungsplatz zur Bestattungsfachkraft angeboten wird (Vgl. auch 15).

21. Wie ist der finanzielle und zeitliche Aufwand für einen Gesellen für eine erfolgreiche Meisterprüfung in Ihrem Gewerk?

Der zeitliche Aufwand beträgt ca. 1 ½ bis 2 Jahre.

Der finanzielle Aufwand ist bei unseren verbandseigenen Vorbereitungslehrgängen über den Fachverlag des deutschen Bestattungsgewerbes GmbH wie folgt:

	Mitgliedsbetrieb (brutto)	Nichtmitgliedsbetrieb (brutto)
Teil I und II	6934,00 €	8512,00 €
Teil III	1610,00 €	1981,00 €
Teil IV	1178,00 €	1487,50 €

Selbstverständlich besteht natürlich die Möglichkeit, Meister-BAFÖG zu beantragen.

22. Mit welchen Zielen sollte die Meisterpflicht in Ihrem Gewerk wiedereingeführt werden? Welche Veränderungen für Ihr Gewerk erwarten Sie durch eine Zulassungspflicht?

In der Vergangenheit hat sich leider immer wieder gezeigt, dass im Bestattungsgewerbe – häufig durch unqualifizierte Marktteilnehmer – nicht vertretbare Fehler mit entsprechender Öffentlichkeitswirkung zu vermerken sind. Als Beispiel aus jüngster Zeit seien genannt: der fachlich nicht begründbare Umgang mit Verstorbenen in einem Hamburger Krematorium („Zahngoldfall“ : BGH 5 StR 71/15 - Beschluss vom 30. Juni 2015 (LG Hamburg), der ethisch nicht vertretbare Leichentourismus Verstorbener über weite Strecken zu besonders preisgünstigen Krematorien im Ausland sowie der nicht fachgerechte Umgang mit Verstorbenen oder Angehörigen.

Da die Bestattung im besonderen Augenmerk der Bevölkerung liegt und letztlich jeder die Leistungen eines Bestattungsunternehmens in Anspruch nehmen muss, ist es gerechtfertigt, auch von gesetzgeberischer Seite die Meisterpflicht für das Bestatterhandwerk einzuführen.

Der Bestatterberuf erfüllt in dreifacher Hinsicht Aufgaben, deren ordnungsgemäße Erfüllung im öffentlichen Interesse liegen:

Der situationsangemessene Umgang mit den Verstorbenen und deren Angehörigen in einer schwierigen Situation ist unter ethischen Gesichtspunkten und Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes unbedingt geboten.

Eine fachlich einwandfreie Tätigkeit ist bei der hygienischen Totenversorgung, insbesondere bei schwierigen Versorgungslagen (Großunfälle, Naturkatastrophen, Seuchen und Epidemien) für die Volksgesundheit und die öffentliche Sicherheit und Ordnung, alternativlos.

Darüber hinaus hat der Bestatter eine wichtige Rolle bei der Meldung von Sterbefällen bei den zuständigen Standesämtern und Rentenversicherungsträgern inne, sodass die Kenntnis dieser Abläufe zur Mindestqualifikation der Gewerbeausübung gehören muss.

Die berufspolitische Zielsetzung im Hinblick auf Ausbildung und Qualifizierung im Bestattungsgewerbe ist wie folgt ausgerichtet:

- Ziel sollte sein, die Qualität im Bestattungsgewerbe durch eine Meisterpflicht zu erhöhen, da Bestatter in der öffentlichen Wahrnehmung eher kritisch angesehen werden. Dies liegt unter anderem daran, dass derzeit ein zu starkes Gefälle in der qualitativen Arbeit von Bestattern vorliegt. Durch die Einführung des Ausbildungsberufes zur Bestattungsfachkraft und auch des Meisters auf freiwilliger Basis hat sich der kritische Blick der Öffentlichkeit auf die Bestattungsunternehmen bereits verbessert. Durch den Abbau des Gefälles in der qualitativen Arbeit des Bestatters durch die Einführung einer Meisterpflicht, soll nun eine weitere Verbesserung der Stellung des Bestatters in der Gesellschaft erreicht werden.

- Ein qualifizierter Meisterbetrieb kennt aufgrund seines fachlichen Hintergrundes die rechtlichen Bestimmungen (Bsp. Vorgaben bei Überführungen

von Verstorbenen im In- und Ausland, Totenfürsorgerecht, Bestattungspflicht, Beisetzungszwang von Särgen und Urnen usw.). Der situativ angemessene und fachgerechte Umgang mit Verstorbenen und trauernden Angehörigen wird durch die Meisterausbildung sichergestellt.

- Es lässt sich beobachten, dass Bestattungsunternehmen ohne jegliche Kenntnis diese Vorgaben aufgrund mangelnder Fachkompetenz nicht einhalten und ihre Leistungen dadurch zu Dumpingpreisen anbieten können.
- Es ist zu beobachten, dass es gerade bei nicht qualifizierten Quereinsteigern zu kurzfristigen Unternehmensgründungen und nachfolgenden Schließungen kommt. Dies führt zu Wettbewerbsverzerrungen, die durch eine Meisterpflicht vermieden werden könnten.
- Ziel bei der (Wieder-) Einführung der Meisterpflicht ist es daher, die Leistungsfähigkeit sowie wettbewerbsfähige betriebliche Strukturen im Handwerk zu stärken. Die Ausbildungsqualität soll gewährleistet und die Innovationsfähigkeit gesichert werden.
- Zu nennen sind hier exemplarisch der Schutz von Leben und Gesundheit; auch Gemeinwohlbelange wie Ausbildungssicherung und Ausbildungsleistung, Verbraucherschutz und Qualitätssicherung sowie eine handwerksbezogene Mittelstandsförderung.
- Auch im Bestatterhandwerk besteht ein zunehmender Fachkräftebedarf. Der Meisterbrief ist ein entscheidender Anreiz, ein Handwerk zu erlernen.

Er ist auch ein Anreiz, einen Ausbildungsberuf zu erlernen und bietet die Sicherheit einer fachlichen Qualifikation.

- Der Meisterbrief steht auch für Verbraucherschutz und Qualitätssicherung. Die Einführung der Meisterpflicht im Bestattungsgewerbe bringt mehr Wettbewerbsgerechtigkeit und faire Marktbedingungen.
- Die Qualifikation des Inhabers macht den entscheidenden Unterschied, ob ein Betrieb bei Neugründung im Handwerk auf Wachstum und dauerhaften Erfolg setzen kann. Das zeigt auch das Ergebnis einer aktuellen Untersuchung der Handwerkskammer Düsseldorf in Hinblick auf die Marktstabilität von Betrieben, die im Jahr 2013 in die Handwerksrolle der HWK Düsseldorf eingetragen worden waren. Dabei zeigen die Firmenzugänge durch Inhaber mit einer abgeschlossenen Meisterprüfung die stärkste Bestandskraft.
- Vielseitiges fachliches Können allein reicht für den Beruf des Bestatters nicht. Mindestens in gleicher Weise wird menschliche Kompetenz bei der Beratung und Begleitung von Angehörigen im Trauerfall verlangt. Man braucht eine große Portion Empathie und Sensibilität, da sich die Kunden (Angehörigen) stets in einer emotionalen Ausnahmesituation befinden. Aber schon die fachliche Seite hat es in sich. Bestattung und Bestattungsabläufe, die hygienische Versorgung Verstorbener, Grabtechnik und Friedhofskultur sind Arbeitsbereiche, die ein solides Know-how erfordern.

Wir erwarten eine weitere Steigerung der Qualität und Transparenz im Bestattungsgewerbe, weil für die nachhaltige unternehmerische Betätigung durch eine

Meisterpflicht Mindestanforderungen an Unternehmen und Unternehmer definiert werden.

23. Wie beurteilen Sie für Ihr Gewerk die Relevanz der mit der Meisterpflicht verfolgten Ziele

- a) Schutz von Leben und Gesundheit
- b) Ausbildungssicherung und Stärkung der beruflichen Bildung in kleinbetrieblichen Strukturen
- c) Stärkung der Integrationsfunktion von Betrieben
- d) Fachkräftesicherung
- e) Förderung des Mittelstandes
- f) Verbraucherschutz und Sicherung der Qualität handwerklicher Leistungen
- g) Schutz von Kulturgütern
- h) Umwelt-, Klimaschutz und Energieeffizienz?

Bitte erläutern Sie auch, welche konkreten Effekte jeweils mit der Wiedereinführung der Meisterpflicht erwartet werden und in welchem Umfang durch eine Wiedereinführung der Meisterpflicht in Ihrem Gewerk Auswirkungen auf die vorgenannten Ziele erwartet werden.

- a) Die Bestattungsgesetze der Länder sind nicht ohne Grund Gefahrenabwehrrecht. Bestatter haben täglich Kontakt mit verstorbenen Menschen, deren Körperflüssigkeiten (Blut, Schleim, Sekrete) und entsprechenden Infektionskrankheiten – bei Exposition u.U. mit tödlichem Ausgang – (Bsp. HIV, Hepatitis C usw.). Auch sind in jüngster Vergangenheit Fälle von Ebola und Lassa-Fieber in Deutschland aufgetreten. Bei solchen zunehmenden Extremfällen ist der Bevölkerungsschutz unmittelbar gefährdet.

Es ist daher unabdingbar, dass dieser Beruf nur durch qualifizierte Bestatter ausgeübt werden darf.

Hinzu kommen Sterbefälle von Menschen, die aufgrund einer starken Kraft- oder Gewalteinwirkung (Bsp. Unfall) verstorben sind. Dabei ist es nicht unwahrscheinlich, dass es zu geschlossenen und/oder offenen Frakturen mit erheblichem Verletzungspotential für den Bestatter kommen kann. In diesem Zusammenhang ist die Kenntnis über den Umgang mit Verstorbenen und das Verschließen von Wunden mittels Nahttechniken unabdingbar, um sich als Arbeitskraft gesundheitlich selbst regelgerecht zu schützen, aber auch seine Familie sowie auch Dritte (Bsp. Angehörige) schützen zu können.

Insbesondere bei der Abschiednahme von einem Verstorbenen am geöffneten Sarg durch die Angehörigen ist es unerlässlich, dass der Bestatter seine Tätigkeit nach dem aktuellen Stand der Technik durchgeführt hat (DIN EN 15017), um die Übertragung von Infektionskrankheiten etc. zu unterbinden.

Beispiel: §7 Bayerische Bestattungsverordnung

Grundsätzlich haben die Bestattungsunternehmen mit Bakterien, Viren und Keimen – wie in den Krankenhäusern – zu kämpfen. Durch kontaminierte Körper aus Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen werden die Erreger in die Bestattungsunternehmen oder die Friedhofsräumlichkeiten verbracht. Nur ein sorgsamer und geschulter Umgang mit Schutzkleidung, Schutzausstattung und Desinfektionsmitteln kann davor einen Schutz bieten. Litt der Verstorbene bei seinem Tod an einer übertragbaren Krankheit, bei der die konkrete Gefahr besteht, dass gefährliche Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden, oder besteht der Verdacht

einer solchen Krankheit, so gilt unbeschadet der nach anderen Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten angeordneten Schutzmaßnahmen für diejenigen, die eine Bestattung vorbereiten, folgendes:

1. Die Leiche darf nicht behandelt, insbesondere nicht gewaschen, rasiert, frisiert oder umgekleidet werden, soweit bei Vornahme der Behandlung die konkrete Gefahr der Übertragung besteht;

2. Die Leiche ist unverzüglich in ein mit einem geeigneten Desinfektionsmittel getränktes Tuch oder auf andere ebenso geeignete Weise einzuhüllen, soweit dadurch die Gefahr einer Weiterverbreitung der Krankheit verhindert wird, und einzusargen;

3. Der Sarg darf nicht geöffnet werden und am Sarg ist ein entsprechender deutlich erkennbarer Hinweis anzubringen.

Darüber hinaus kommen bei der Versorgung von Verstorbenen neben Desinfektionsmitteln teilweise Gefahrstoffe (z. T. auf Basis von Formaldehyd, Methanol etc.) zum Einsatz, die bei falscher Anwendung erhebliche gesundheitliche Gefahren nach sich ziehen können.

Mithilfe von Grabbaggern heben Bestatter Gräber aus und verschalen diese zur Absicherung des Einsturzes für die Beerdigung. Um allen an der Beerdigung beteiligten Personen (Sargträger, Angehörige etc.) eine sichere Beisetzung zu gewährleisten, sind umfangreiche Vorschriften zur Unfallverhütung vorgeschrieben.

Diese Vorschriften sind ferner auch bei Umbettungen von Verstorbenen und Exhumierungen zwingend durch die Bestatter zu beachten, um sich selbst und Dritte zu schützen.

Auch der qualifizierte Umgang mit trauernden Angehörigen in Extremsituationen ist zur dauerhaften Vermeidung von psychischen Erkrankungen der Angehörigen unverzichtbar. Zu nennen sind hier insbesondere Unfallopfer, Großschadensereignisse (Germanwings Absturz, ICE- Unfall in Eschede, Love-Parade Duisburg) Suizide, Tod von Kindern. Davon abgesehen bedeutet jeder Todesfall eine Ausnahmesituation für die Angehörigen, mit der es sensibel und empathisch umzugehen gilt.

Die Meisterpflicht im Bestattungsgewerbe würde sich somit unmittelbar auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit auswirken.

- b) Die Meisterpflicht gewährleistet, dass in jeder Unternehmensgröße und jeder Region Deutschlands wenigstens eine Ausbildungserlaubnis vorliegt. Dies würde wenigstens die potentiellen Möglichkeiten einer Ausbildung vor Ort bzw. im regionalen Umkreis vergrößern, sodass die Auszubildenden nicht – wie aktuell teils nötig – weit von ihren Heimatorten nach Ausbildungsplätzen suchen müssen. Gleichzeitig erhalten kleinere Unternehmen die Sicherheit, in Auszubildende zu investieren.
- c) Hierzu fehlen statistische Erhebungen bzw. Erfahrungswerte.
- d) Die Meisterpflicht verstärkt den Anreiz für künftige Fachkräfte, sich bereits zu Beginn für eine Qualifizierung in der Bestattungsbranche zu entscheiden und gerade nicht den Weg zuerst über einen anderen Ausbildungszweig zu

gehen. Letzteres führt zu entsprechenden Verlusten von Fachkräften für die Bestattungsbranche. Es wäre sodann nicht mehr möglich, ohne jegliche Qualifikation ein Bestattungshaus betreiben zu können. Die Fachkräfte und Meister hätten sodann eine Ausstrahlungswirkung über die Grenze des eigenen Unternehmens hinaus. Die Meisterpflicht hebt das Berufsbild aus seinem „Schattendasein“.

- e) Wie bereits weiter oben erwähnt, ist die große Anzahl an Bestattungsunternehmen familiär geprägt, sodass die überwiegende Mehrheit der deutschen Bestattungsunternehmen zum Mittelstand in Deutschland gehört. Konzernstrukturen sind in dieser Branche eher die Ausnahme. Die Meisterpflicht für die Bestatter würde die mittelständischen Unternehmen und die beteiligten Arbeitsplätze vor einem ungerechtfertigten Wettbewerb gegenüber nicht qualifizierten Bestattern schützen.
- f) Bestatter sind in einem trauerpsychologisch sensiblen Umfeld unterwegs. Die falsche Herangehensweise in einem Trauer- bzw. Beratungsgespräch kann dazu führen, dass die Trauerbewältigung von Angehörigen maßgeblich negativ beeinflusst wird. Fachkräfte werden theoretisch und praktisch auf das Führen dieser Gespräche vorbereitet. Dadurch kann der Prozess der Trauerbewältigung bei den Angehörigen maßgeblich positiv beeinflusst werden.

Das Berufsbild des Bestatters hat sich in den vergangenen Jahren deutlich gewandelt. Neben der Durchführung und Organisation von Sterbefällen und der Trauerbegleitung von Angehörigen sind Bestatter zunehmend auch verantwortlich für die sogenannte Bestattungsvorsorge, also die eigenverantwortliche Planung der dereinstigen Bestattung und deren

finanzieller Absicherung. Neben der vertraglichen Niederschrift der letzten Wünsche eines Verstorbenen obliegt dem Bestatter die Beratung in Bezug auf Treuhandkonten zur Hinterlegung von Bestattungsvorsorgegeldern und die Vermittlung von Sterbegeldversicherungen. Das Feld Bestattungsvorsorge nimmt in den letzten Jahren seit 2004 (Wegfall des gesetzlichen Sterbegeldes durch die Krankenkassen) mit stark wachsender Tendenz zu. Vorsorgende vertrauen auf die Qualität der Arbeitsdurchführung ihres Bestatters bei einer Vorsorge. Dies geht nur durch Sicherung der Qualität in der handwerklichen Leistung.

Leider sind durch unqualifizierte Unternehmen häufig Fehler mangels Fachkenntnis festzustellen. Im extremsten Fall können die Wünsche des Vorsorgenden nicht umgesetzt werden oder fehlerhaft hinterlegte Gelder sind anderweitig verwertet worden, da diese nicht mündelsicher angelegt waren.

Zuletzt bleibt festzuhalten, dass ein Sterbefall nicht wiederholt werden kann. Während in anderen Branchen Arbeiten zur Nachbesserung möglich sind, kann eine qualitativ schlechte und oder falsch abgelaufene Bestattung nicht mehr wiederholt werden. Auch das gesetzliche Widerrufsrecht für den Verbraucher ist im Bestattungsgewerbe durch kurze Bestattungsfristen in den Bestattungsgesetzen oftmals in der Praxis nicht mehr möglich, da der Verstorbenen schon nach wenigen Tagen erd- oder feuerbestattet werden muss. Auch hierüber muss der Kunde (Angehörige) durch den qualifizierten Bestatter informiert werden.

Ein Fehler in der Traueranzeige, eine missverständliche Rechnung: Jeder

tatsächliche oder auch nur so empfundene Mängel kann bei einer Bestattung schnell zu Unstimmigkeiten zwischen Angehörigen und einem Bestatter führen.

Das Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e.V. hat aus diesem Grund eine Schlichtungsstelle eingerichtet, um bei Unstimmigkeiten zwischen Angehörigen und Bestattern Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Es zeigt sich auch hier sehr deutlich, dass die Kunden von qualifiziert ausgebildeten Bestattern weniger häufig die Leistungen der Schlichtungsstelle anfragen, als von Bestattern, die keinerlei qualifizierte Berufsausbildung erworben haben.

- g) Die Bestattermeisterverordnung (BestMstrV) sieht unter § 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 (**Meisterprüfungsberufsbild**) als wesentliche Inhalte folgende Kenntnisse vor: „Religiöse Grundlagen sowie regionale, soziale und weltanschauliche Besonderheiten der Bestattungs-, Trauer-, Erinnerungs- und Friedhofskultur berücksichtigen.“

- h) Die Lerninhalte der Warenkunde und des Wareneinsatzes werden zunehmend wichtiger und im Rahmen der Meisterausbildung gelehrt. Aufgrund der teilweise strengen Vorgaben in den Bestattungsgesetzen der Länder bzw. in den Friedhofssatzungen ist die Vergänglichkeit der bei einer Bestattung ausgewählten Materialien innerhalb der Ruhefrist neuerdings vorgeschrieben. Das heißt, dass der Sarg für die Erdbestattung, die Decke, das Kissen etc. und die Kleidung des Verstorbenen vergänglich sein müssen. Wird hier aufgrund einer falschen Beratung eine falsche Auswahl getroffen, so kann es dazu führen, dass die Verwesung nicht innerhalb der Ruhefrist

erfolgen kann. Als Negativbeispiel ist hier Kleidung mit synthetischen Stoffen zu nennen, die der Verstorbene angezogen bekommt. Auch müssen die Materialien der Schmuckurnen innerhalb der Ruhefrist vergehen. Bei der Feuerbestattung muss zwingend auf die Qualität des Sarges und dessen Ausstattung geachtet werden, da dieser Einfluss auf die Einhaltung der CO- Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Technik (27. BIM-SchV und die VDI-Richtlinie 3891 Emissionsminderung – Anlagen zur Humankremation) sowie der Qualität der Urnenasche vor dem Hintergrund der dauerhaften Verbringung in Böden hat.

Auch bei der Seebestattung als Unterart der Feuerbestattung sind zwingend wasserlösliche Urnen zu verwenden, die sich innerhalb kürzester Zeit (einige Stunden) im Wasser vollständig auflösen. Innerhalb der Meisterausbildung werden diese Inhalte im Rahmen von technischen und organisatorischen Aufgaben unter Berücksichtigung von Instrumenten, Methoden und Verfahren zum Betrieb von Krematorien explizit behandelt. Die Arbeitsgemeinschaft der Krematorien in Deutschland ist beim Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. angesiedelt. In diesem Gremium sind die Betreiber von kommunalen und privaten Krematorien in Deutschland vertreten. Dadurch ist gewährleistet, dass technische Neuerungen und gesetzliche Vorgaben für die Bestattungsart der Feuerbestattung unmittelbar bei der Meisterausbildung berücksichtigt werden.

24. Halten Sie die Wiedereinführung der Meisterpflicht in Ihrem Gewerk für geeignet, d. h. förderlich für
- a) den Schutz von Leben und Gesundheit
 - b) die Ausbildungssicherung und Stärkung der beruflichen Bildung in kleinbetrieblichen Strukturen
 - c) Die Stärkung der Integrationsfunktion von Betrieben
 - d) die Fachkräftesicherung
 - e) die Förderung des Mittelstandes
 - f) den Verbraucherschutz und die Sicherung der Qualität handwerklicher Leistungen
 - g) den Schutz von Kulturgütern
 - h) den Umwelt-, Klimaschutz und die Energieeffizienz?

Bitte begründen Sie Ihre Antwort und ergänzen Sie diese auch mit Beispielen und Daten.

(Vgl. Sie die Antworten zu 23)

25. Sind nach Ihrer Einschätzung andere - insbesondere weniger belastende - Maßnahmen als die Wiedereinführung der Meisterpflicht für Ihr Gewerk denkbar und wie beurteilen Sie deren Wirksamkeit hinsichtlich der mit der Meisterpflicht verfolgten Ziele?

Auch unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen, rechtlichen und trauerpsychologischen Inhalte der Meisterausbildung sind keine anderen oder besser geeigneten Maßnahmen denkbar.

26. Die Meisterpflicht erfordert finanziellen und zeitlichen Einsatz von Gesellen (vgl. Frage 21), die ihr Gewerk selbstständig betreiben wollen. Wie beurteilen Sie diesen Aufwand bezüglich Ihres Gewerkes im Verhältnis zu den mit der Meisterpflicht verfolgten Zielen? Ist der Aufwand dem jeweiligen Ziel angemessen oder beurteilen Sie das Verhältnis für jedes Ziel im Hinblick auf ihr Gewerk unterschiedlich?

In der Gesamtschau der mit der Meisterausbildung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten ist der finanzielle Aspekt der Ausbildung zu vernachlässigen.

27. Welche das Berufsbild Ihres Gewerks prägenden Tätigkeiten werden in der Praxis vorrangig nachgefragt und ausgeübt? Gibt es insoweit eine Veränderung seit 2000?

Das Berufsbild des „Bestatters“ hat sich seit 2000 umfangreich verändert. Bereits zuvor gab es einen Wandel vom Sargbauer über Sargverkäufer hin zum umfassenden Dienstleister in einer Ausnahmesituation von Menschen. Der Bestatter erfüllt einen Organisations- und Beratungsauftrag mit rechtlichen und psychologischen Komponenten. Die Bestattungsprodukte als solches sind heutzutage nur noch nebensächlich. Diese werden für die Durchführung der Bestattung benötigt, stehen aber nicht im Zentrum der Tätigkeiten eines Bestatters. Darüber hinaus werden für Hinterbliebene die immer umfangreicher werdenden Formalitäten und Schriftsätze an Ämter, Behörden, Versicherungen und Institutionen übernommen. Dies betrifft sowohl die Vorsorge für die eigene Bestattung, als auch die Nachsorge und die Trauerarbeit, die teils mehrere Jahre vor und nach dem eigentlichen Trauerfall beim Bestatter in Anspruch genommen wird. Das Berufsbild ist

somit neben dem unverändert handwerklichen Teil der Beschäftigung (Sargausschlag; Sargbau, Grabmachertechnik, Überführungswesen, Dekoration, Trauerdruck etc.) um den Aspekt der Beratung, der Seelsorge, Dienstleistung und Organisation der individuellen Abschiednahme und Trauerfeier sowie der Regelung des digitalen Nachlasses gewachsen.

28. Gibt es aus Ihrer Sicht bei Ihren Produkten oder Dienstleistungen Informationsasymmetrien mit Blick auf die Kunden (private und gewerbliche)?

Bei Vorträgen und Betriebsbesichtigungen durch Gruppen wird häufig deutlich, dass die Mehrzahl der Teilnehmer davon ausgeht, dass eine Meisterpflicht für Bestatter aufgrund der trauerpsychologischen, rechtlichen und hygienischen Aspekte des Berufes bereits vorhanden sei. Angehörige informieren sich selten über die einzelnen Bestatter, verlassen sich in dieser Ausnahmesituation auf die qualitative Ausführung der Tätigkeiten.

Eine Besonderheit besteht darin, dass Menschen im Bereich Tod und Bestattung oft kein richtiges Preisgefühl haben. Hier hat der Bundesverband entsprechende Transparenzgrundsätze geschaffen, die innerhalb der Meisterausbildung maßgeblich thematisiert und vermittelt werden. Mithin sind aufgrund der landesspezifischen Bestattungsgesetze strikte Vorgaben einzuhalten, was Art und Weise der Bestattungsarten betrifft. Die teils großen Unterschiede zwischen Kundenwunsch und rechtlich Zulässigem (Realität und Wirklichkeit) müssen behutsam und transparent vermittelt werden. (Beispiel: Urne zu Hause, Aschenteilung zur Trauerbewältigung, Beisetzungsfristen, Bestattungspflichtige, Kostentragungspflichtige etc.).

29. Wie viele Aufträge werden nach Ihrer Einschätzung in Ihrem Gewerk durch private Kunden und wie viele durch gewerbliche Kunden erteilt?

Bis auf einzelne Fälle der Kollegenhilfe, der ordnungsbehördlichen Bestattungen, der Überführung und Bergung von Leichen und Leichenteilen im Auftrag der Polizei und Staatsanwaltschaften sowie der Umbettung und Exhumierung von Leichen und Leichenteilen bezieht sich unsere Arbeit ausschließlich auf Privatpersonen und Endverbraucher.

30. Welchen Einfluss hatte nach Ihrer Ansicht die Handwerksrechtsnovelle 2004 auf die Qualität der erbrachten Leistungen in Ihrem Gewerk (bitte empirisch belegen; z. B. Schadensfälle, Berichte von Sachverständigen, Gerichtsverfahren)?
31. Wie viele der Ihnen bekannten Streitigkeiten und Verfahren (gerichtlich/außergerichtlich/Sachverständigengutachten) über mangelhaft erbrachte Leistungen in Ihrem Gewerk betreffen Leistungen eines Meisterbetriebes bzw. Betriebes mit einem Meister als technischen Leiter und wie viele betreffen Leistungen sonstiger Betriebe?

Zu Fragen 30 und 31:

Es liegen uns keine Zahlen für das gesamte Gewerbe vor. Insgesamt gibt es für das Bestattungsgewerbe 16 öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige in Deutschland. Die schriftliche und mündliche Prüfung zur Feststellung der erforderlichen fachlichen Eignung zur Ausübung des Amtes als ö.b.u.v. Sachverständiger erfolgt durch den Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. im Auftrage der jeweiligen Handwerkskammern.

Empirische Zahlen zu gerichtlichen Verfahren bzw. Gutachten gibt es leider keine. Damit es nicht gleich zu einem Streit vor Gericht kommt, hat das Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e. V. (eine Tochterorganisation des Bundesverbandes Deutscher Bestatter e.V.) zudem eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Um unnötige Kosten und Gerichtsverfahren zu vermeiden, ist es das Ziel der Schlichtungsstelle, mithilfe eines unabhängigen Gremiums Streitfälle zwischen Bestattern und Auftraggebern im Einvernehmen und ohne Gerichtsprozess zu klären – kostenlos. Im Schlichtungsverfahren äußern sich der Bestatter und der Kunde schriftlich zu der im Raum stehenden Reklamation. Sind klärende Gutachten zu erstellen, werden ö.b.u.v. Sachverständige der Handwerkskammern herangezogen. Wie auch immer die Schlichtungsstelle entscheidet, der Rechtsweg bleibt den Streitenden offen. Pro Jahr bearbeitet die Schlichtungsstelle zwischen 40 und 60 Fälle. Aus den Rückmeldungen der Sachverständigen und den uns vorliegenden Gutachten kann man davon ausgehen, dass ein ö.b.u.v. Sachverständiger im Durchschnitt etwa 2 Gutachten pro Jahr erstellt. Das bedeutet, dass mutmaßlich ca. 30 bis 40 gerichtliche und außergerichtliche Verfahren pro Jahr bundesweit geführt werden könnten, in denen ein Sachverständigenbeweis erhoben wird. Dies muss man in Relation zu den erteilten Bestattungsaufträgen bzw. Sterbefällen setzen. In

Deutschland sterben gemäß Angaben des Statistischen Bundesamtes pro Jahr zwischen 868.356 (Jahr 2014) und 932.272 (Jahr 2017) Menschen.

Düsseldorf, den 22.05.2019

Christian Streidt, Präsident Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.

Stephan Neuser, Generalsekretär Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.

**Gutachterliche Stellungnahme
zu verfassungs- und europarechtlichen Rahmenbedingungen
einer Meisterpflicht im Bestattungswesen**

**vorgelegt im Auftrag des
Deutschen Instituts für Bestattungskultur GmbH**

von Prof. Dr. Dr. Tade Matthias Spranger, Bonn

Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

I. Untersuchungsgegenstand	4
II. Verfassungsrechtliche Prüfung	5
1. Vereinbarkeit mit der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG	5
a. Grundsätze der Berufsfreiheit nach der „Stufenlehre“	6
b. Übertragung auf eine Meisterpflicht im Bestatterhandwerk	11
aa. Legitimer Zweck	12
bb. Geeignetheit	18
cc. Erforderlichkeit	19
dd. Angemessenheit	23
2. Gleichheitsgrundsatz	24
3. Verhältnismäßigkeitsprinzip	27
4. Zwischenergebnis	28
III. Vereinbarkeit mit Unionsrecht	28

1. Vorbemerkung zur Relevanz des Europarechts im Friedhofs- und Bestattungswesen	28
2. Normative Verortung der DIN EN 15017	31
3. Die Berufsankennungsrichtlinie	32
4. Die Dienstleistungsrichtlinie	34
5. Die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie	36
6. Die Grundfreiheiten	38
7. Zwischenergebnis	39
IV. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	39

I. Untersuchungsgegenstand

Der am 12. März 2018 unterzeichnete Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD widmet sich in klaren Worten dem politischen Wunsch nach (Wieder-)Einführung der Meisterpflicht für bestimmte Berufe. So heißt es dort unter anderem: „Wir werden den Meisterbrief erhalten und verteidigen. Wir werden prüfen, wie wir ihn für einzelne Berufsbilder EU-konform einführen können. Um die berufliche Bildung gerade im Handwerk weiter aufzuwerten, soll sie durch die öffentliche Finanzierung der Meisterprüfung dem kostenlosen Hochschulstudium stärker angeglichen werden.“¹ Gestützt wird diese Forderung durch die Feststellung, dass das Handwerk als „tragende Säule des deutschen Mittelstands (...) hoch innovativ (und) regional verankert (ist) und (...) durch seine leistungsfähigen Unternehmen auch erfolgreich neue Märkte auf europäischer und internationaler Ebene (erschließt). Auf europäischer Ebene setzen wir uns weiter für den Fortbestand bewährter Qualifikationsstandards ein und lehnen die Einführung des Herkunftslandprinzips ab.“²

Mitte September 2018 stellte sodann der Freistaat Bayern im Bundesrat den Antrag auf „Entschließung des Bundesrates zur Wiedereinführung des verpflichtenden Meisterbriefs in einzelnen nach der Handwerksordnung

¹ Ein neuer Aufbruch für Europa - Eine neue Dynamik für Deutschland - Ein neuer Zusammenhalt für unser Land, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, Zeilen 2975 ff.

² Ein neuer Aufbruch für Europa - Eine neue Dynamik für Deutschland - Ein neuer Zusammenhalt für unser Land, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, Zeilen 2808 ff.

zulassungsfreien Handwerken“.³ Am 15. Februar 2019 wurde die EntschlieÙung im Bundesrat angenommen.⁴ Damit weisen die entsprechenden Bemühungen im rechtspolitischen Diskurs eine immer deutlichere Gestalt auf, was notgedrungen auch zu kritischen ÄuÙerungen führt.⁵ Die vorliegende gutachterliche Kurzstellungnahme widmet sich vor diesem Hintergrund der Frage, ob die geplante Einführung einer Meisterpflicht im Bestatterhandwerk mit verfassungs- und europarechtlichen Anforderungen in Einklang gebracht werden kann.

II. Verfassungsrechtliche Prüfung

Die primär inlandsbezogene Ausrichtung des in Frage stehenden Vermeisterungsvorhabens gibt die Reihenfolge der zu leistenden Prüfung vor. Die folgenden Ausführungen widmen sich daher zunächst verfassungsrechtlichen Parametern, bevor die europarechtlichen Implikationen adressiert werden.

1. Vereinbarkeit mit der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG

Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ergeben sich die relevanten Maßstäbe vor allem aus der über Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsfreiheit, da die

³ BR-Drucks. 464/18 vom 18.09.2018.

⁴ Stenografischer Bericht des Bundesrats, 974. Sitzung, 15. Februar 2019, S. 30.

⁵ Siehe etwa Stelkens, Stellungnahme zur beabsichtigten „Vermeisterung“ des Bestattungsgewerbes, erstellt im Auftrag der Fachinnung Holz und Kunststoff – Innung für Schreiner, Bestatter und Baufertigteilmonteure im Saarland (KdÖR).

gesetzliche Statuierung von verpflichtenden Qualifikationserfordernissen geradezu als Musterfall einer Berufszugangsregelung gelten kann.

a. Grundsätze der Berufsfreiheit nach der „Stufenlehre“

Die Dogmatik der in Art. 12 Abs. 1 GG garantierten Berufsfreiheit ist bekanntlich seit dem sogenannten Apotheken-Urteil des Bundesverfassungsgerichts mehr oder minder fest umrissen. Von besonderem Interesse ist dabei nicht nur die spezifische Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Kontext beruflicher Betätigung, sondern auch und insbesondere die Entwicklung der sogenannten „Stufenlehre“, die in besonderem Maße darauf abstellt, dass staatliche Restriktionen beruflicher Betätigung auf unterschiedlichsten Ebenen auftreten können. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus:

„Die Freiheit der Berufsausübung kann im Wege der „Regelung“ beschränkt werden, soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls es zweckmäßig erscheinen lassen. Die Freiheit der Berufswahl darf dagegen nur eingeschränkt werden, soweit der Schutz besonders wichtiger „überragender“ Gemeinschaftsgüter es zwingend erfordert, d. h.: soweit der Schutz von Gütern in Frage steht, denen bei sorgfältiger Abwägung der Vorrang vor dem Freiheitsanspruch des Einzelnen eingeräumt werden muss und soweit dieser Schutz nicht auf andere Weise, nämlich mit Mitteln, die die Berufswahl nicht oder weniger einschränken, gesichert werden kann. Erweist sich ein Eingriff in die Freiheit der Berufswahl als unumgänglich, so muss der Gesetzgeber stets die Form

des Eingriffs wählen, die das Grundrecht am wenigsten beschränkt.

Für den Umfang der Regelungsbefugnis ergeben sich so gewissermaßen mehrere „Stufen“:

Am freiesten ist der Gesetzgeber, wenn er eine reine Ausübungsregelung trifft, die auf die Freiheit der Berufswahl nicht zurückwirkt, vielmehr nur bestimmt, in welcher Art und Weise die Berufsangehörigen ihre Berufstätigkeit im einzelnen zu gestalten haben. Hier können in weitem Maße Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit zur Geltung kommen; nach ihnen ist zu bemessen, welche Auflagen den Berufsangehörigen gemacht werden müssen, um Nachteile und Gefahren für die Allgemeinheit abzuwehren. Auch der Gedanke der Förderung eines Berufes und damit der Erzielung einer höheren sozialen Gesamtleistung seiner Angehörigen kann schon gewisse die Freiheit der Berufsausübung einengende Vorschriften rechtfertigen. Der Grundrechtsschutz beschränkt sich insoweit auf die Abwehr in sich verfassungswidriger, weil etwa übermäßig belastender und nicht zumutbarer gesetzlicher Auflagen; von diesen Ausnahmen abgesehen, trifft die hier in Frage stehende Beeinträchtigung der Berufsfreiheit den Grundrechtsträger nicht allzu empfindlich, da er bereits im Beruf steht und die Befugnis, ihn auszuüben, nicht berührt wird.

Eine Regelung dagegen, die schon die Aufnahme der Berufstätigkeit von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig macht und die damit die Freiheit der Berufswahl berührt, ist nur gerechtfertigt, soweit dadurch ein überragendes

Gemeinschaftsgut, das der Freiheit des Einzelnen vorgeht, geschützt werden soll. Dabei besteht offensichtlich ein - auch in Rechtsprechung und Schrifttum seit langem hervorgehobener (...) bedeutsamer Unterschied je nachdem, ob es sich um „subjektive“ Voraussetzungen, vor allem solche der Vor- und Ausbildung, handelt oder um objektive Bedingungen der Zulassung, die mit der persönlichen Qualifikation des Berufsanwärters nichts zu tun haben und auf die er keinen Einfluss nehmen kann.

Die Regelung subjektiver Voraussetzungen der Berufsaufnahme ist ein Teil der rechtlichen Ordnung eines Berufsbildes; sie gibt den Zugang zum Beruf nur den in bestimmter - und zwar meist formaler- Weise qualifizierten Bewerbern frei. Eine solche Beschränkung legitimiert sich aus der Sache heraus; sie beruht darauf, dass viele Berufe bestimmte, nur durch theoretische und praktische Schulung erwerbbar technische Kenntnisse und Fertigkeiten im weiteren Sinn erfordern und dass die Ausübung dieser Berufe ohne solche Kenntnisse entweder unmöglich oder unsachgemäß wäre oder aber Schäden, ja Gefahren für die Allgemeinheit mit sich bringen würde. Der Gesetzgeber konkretisiert und „formalisiert“ nur dieses sich aus einem vorgegebenen Lebensverhältnis ergebende Erfordernis; dem Einzelnen wird in Gestalt einer vorgeschriebenen formalen Ausbildung nur etwas zugemutet, was er grundsätzlich der Sache nach ohnehin auf sich nehmen müsste, wenn er den Beruf ordnungsgemäß ausüben will. Diese Freiheitsbeschränkung erweist sich so als das adäquate Mittel zur Verhütung möglicher Nachteile und Gefahren; sie ist auch deshalb nicht

unbillig, weil sie für alle Berufsanwärter gleich und ihnen im voraus bekannt ist, so dass der Einzelne schon vor der Berufswahl beurteilen kann, ob es ihm möglich sein werde, die geforderten Voraussetzungen zu erfüllen. Hier gilt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit in dem Sinne, dass die vorgeschriebenen subjektiven Voraussetzungen zu dem angestrebten Zweck der ordnungsmäßigen Erfüllung der Berufstätigkeit nicht außer Verhältnis stehen dürfen.

Anders liegt es bei der Aufstellung objektiver Bedingungen für die Berufszulassung. Ihre Erfüllung ist dem Einfluss des Einzelnen schlechthin entzogen. Dem Sinn des Grundrechts wirken sie strikt entgegen, denn sogar derjenige, der durch Erfüllung aller von ihm geforderten Voraussetzungen die Wahl des Berufes bereits real vollzogen hat und vollziehen dürfen, kann trotzdem von der Zulassung zum Beruf ausgeschlossen bleiben. Diese Freiheitsbeschränkung ist um so gewichtiger und wird demgemäß auch um so schwerer empfunden, je länger und je fachlich spezialisierter die Vor- und Ausbildung war, je eindeutiger also mit der Wahl dieser Ausbildung zugleich dieser konkrete Beruf gewählt wurde. Da zudem zunächst nicht einsichtig ist, welche unmittelbaren Nachteile für die Allgemeinheit die Ausübung eines Berufs durch einen fachlich und moralisch qualifizierten Bewerber mit sich bringen soll, wird häufig der Wirkungszusammenhang zwischen dieser Beschränkung der freien Berufswahl und dem erstrebten Erfolg nicht einleuchtend dargetan werden können. Die Gefahr des Eindringens sachfremder Motive ist daher besonders groß; vor allem liegt die Vermutung nahe, die Beschränkung des Zugangs zum Beruf

solle dem Konkurrenzschutz der bereits im Beruf Tätigen dienen - ein Motiv, das nach allgemeiner Meinung niemals einen Eingriff in das Recht der freien Berufswahl rechtfertigen könnte. Durch die Wahl dieses größten und radikalsten Mittels der Absperrung fachlich und moralisch präsumtiv voll geeigneter Bewerber vom Berufe kann so abgesehen von dem möglichen Konflikt mit dem Prinzip der Gleichheit der Freiheitsanspruch des Einzelnen in besonders empfindlicher Weise verletzt werden. Daraus ist abzuleiten, dass an den Nachweis der Notwendigkeit einer solchen Freiheitsbeschränkung besonders strenge Anforderungen zu stellen sind; im allgemeinen wird nur die Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut diesen Eingriff in die freie Berufswahl legitimieren können; der Zweck der Förderung sonstiger Gemeinschaftsinteressen, die Sorge für das soziale Prestige eines Berufs durch Beschränkung der Zahl seiner Angehörigen reicht nicht aus, auch wenn solche Ziele im übrigen gesetzgeberische Maßnahmen rechtfertigen würden.

Der Gesetzgeber muss Regelungen nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 jeweils auf der „Stufe“ vornehmen, die den geringsten Eingriff in die Freiheit der Berufswahl mit sich bringt, und darf die nächste „Stufe“ erst dann betreten, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit dargetan werden kann, dass die befürchteten Gefahren mit verfassungsmäßigen Mitteln der vorausgehenden „Stufe“ nicht wirksam bekämpft werden können.“⁶

⁶ BVerfGE 7, 377 (405 ff.).

b. Übertragung auf eine Meisterpflicht im Bestatterhandwerk

Überträgt man diese mittlerweile allgemein anerkannten Prinzipien der verfassungsrechtlich geschützten Berufsfreiheit auf die in Frage stehende Konstellation, so zeigt sich zunächst einmal, dass die Einführung einer Meisterpflicht geradezu den Musterfall einer subjektiven Berufszugangsvoraussetzung darstellt.⁷ Tatsächlich spricht der an individuelle Qualifikationen anknüpfende Charakter der gesetzlichen Maßnahme eindeutig für diese Zuordnung.

Das Bundesverfassungsgericht führt in Bezug auf derartige Berufszugangsvoraussetzungen zu Recht aus, dass sich eine solche Beschränkung grundsätzlich aus der Sache heraus legitimiert, wenn die Ausübung des betreffenden Berufes ohne die formalisiert abgefragten Kenntnisse entweder unmöglich oder unsachgemäß wäre oder aber Schäden bzw. Gefahren für die Allgemeinheit drohen würden. Die vorgesehenen subjektiven Voraussetzungen müssen somit mit Blick auf die Güter von Verfassungsrang, die der Gesetzgeber mit der in Frage stehenden Regelung zu schützen beabsichtigt, verhältnismäßig sein. Als allgemeine Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns gelten dabei die Verfolgung eines legitimen Zwecks, sowie die Geeignetheit, die Erforderlichkeit und die Angemessenheit des betreffenden behördlichen, gerichtlichen, oder gesetzgeberischen Aktes.

⁷ So etwa auch BVerfGE 13, 97 ff.

aa. Legitimer Zweck

Die Legitimität des verfolgten Ziels steht meistens außer Zweifel. Lediglich in den Fällen, in denen das staatliche Handeln rechtsmissbräuchlich oder bar jeglicher sachlicher Begründbarkeit ist, wird ein Fehlen der Legitimität angenommen. Tatsächlich liegen für die vorliegend interessierende Meisterpflicht im Bestatterhandwerk denkbar gute Gründe vor. Tatsache ist, dass der Bestatterberuf nicht nur unter ethischen oder theologischen, sondern vor allem auch unter rechtlichen und sozialen Gesichtspunkten immense Herausforderungen mit sich bringt. Das deutsche Friedhofs- und Bestattungswesen ist spezialgesetzlich vor allem durch die einschlägigen Landesfriedhofs- und Bestattungsgesetze⁸ der Länder sowie die unter der Ägide der jeweiligen Friedhofsträgerin erlassenen Friedhofssatzungen⁹ geprägt. Hierbei zeigen sich eklatante Abweichungen von Bundesland zu Bundesland, aber auch von Friedhof zu Friedhof: so werden etwa der Kreis der Bestattungspflichtigen, die Ruhezeiten, die (un-) zulässigen Bestattungsformen, die Bestattung von Fehlgeborenen, die Rücksichtnahme auf religiöse Gebote, der Leichentransport, aber auch das Erfordernis der zweiten Leichenschau vor Kremation oder die vor einer Einäscherung beizubringenden Dokumente gänzlich uneinheitlich geregelt.

⁸ Nebst den in einigen Bundesländern bestehenden Durchführungsverordnungen.

⁹ Hierzu umfassend: Spranger, Die Beschränkungen des kommunalen Satzungsgebers beim Erlass von Vorschriften zur Grabgestaltung, 1999.

Es würde zu weit führen, all diese Unterschiede hier im Einzelnen aufzufächern.¹⁰ Vielmehr genügt der Hinweis, dass die Annahme eines einheitlichen deutschen Friedhofs- und Bestattungsrechts eine Phantasie darstellt. Der Bestatter muss infolgedessen über profunde Kenntnisse der materiell- und formellgesetzlichen Anforderungen verfügen, um handfeste zivil-, straf- und öffentlich-rechtliche Nachteile für sich, vor allem aber auch für die Hinterbliebenen zu vermeiden. Angesichts des Umstandes, dass flexible Lebens- und Arbeitsverhältnisse ebenso wie der Trend hin zu individuelleren Bestattungsformen dazu führen, dass immer weniger Verstorbene in ihrem Geburtsort beerdigt werden, müssen diese Kenntnisse zwingend auch überörtlichen bzw. überregionalen Charakter aufweisen.

Angereichert werden diese spezialgesetzlichen Ausformungen des Friedhofs- und Bestattungsrechts durch zahllose weitere gesetzliche Vorgaben, die ein Bestatter zwingend kennen und befolgen muss. Zuvörderst sind hier Anforderungen des Hygiene- bzw. Infektionsschutzrechts zu nennen. Darüber hinaus sind - in willkürlicher Reihung - vertiefte Kenntnisse des Wettbewerbs- bzw. Verbraucherschutzrechts, des Umwelt- und Abfallrechts¹¹, des Arbeitsschutzrechts, des Datenschutzrechts, aber auch der spezifischen

¹⁰ Kritisch zu den bestehenden Entwicklungen etwa: Spranger, Koordinierungsbedarf bei kollidierendem Landesrecht, in: Friedhofskultur März 2007, S. 14.

¹¹ Dies mit Blick auf den korrekten Umgang mit im Rahmen der Leichenversorgung anfallenden Materialien, aber etwa auch mit Krankenhausabfällen.

Straftatbestände¹² für einen gesetzeskonformen und qualitätvollen Bestatterbetrieb zwingend erforderlich.

Um einen ersten Eindruck davon zu gewinnen, welche immense Relevanz und vor allem auch thematische Bandbreite die beschriebenen Rahmenbedingungen für die tägliche Arbeit eines Bestatters besitzen, genügt eine cursorische Sichtung der aktuellen Rechtsprechung. Zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führten so jüngst etwa die landesrechtliche Pflicht zur Überführung eines Verstorbenen in eine öffentliche Leichenhalle¹³, die Fehlberatung durch einen Bestatter in Bezug auf eine tatsächlich nicht gegebene Umbettungsmöglichkeit¹⁴, die Bewertung einer satzungsrechtlich statuierten Umbettungssperrfrist¹⁵, die Zurückbehaltung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Schlechterfüllung durch den Friedhofsträger¹⁶, der Betrieb von Online-Preisvergleichsportalen¹⁷, oder die Pflicht zur

¹² Zu nennen ist hier vor allem § 168 StGB, der in den letzten Jahren eine gewisse Renaissance erfährt: „(1) Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten den Körper oder Teile des Körpers eines verstorbenen Menschen, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines verstorbenen Menschen wegnimmt oder wer daran beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer eine Aufbahrungsstätte, Beisetzungsstätte oder öffentliche Totengedenkstätte zerstört oder beschädigt oder wer dort beschimpfenden Unfug verübt. (3) Der Versuch ist strafbar.“

¹³ VG Karlsruhe, Urt. v. 28.03.2018, Az.: 12 K 2714/16.

¹⁴ VG Gelsenkirchen, Urt. v. 19.09.2017, Az.: 14 K 4013/16.

¹⁵ VGH München, Beschl. v. 23.07.2018, Az.: 4 C 18.867.

¹⁶ VG Augsburg, Urt. v. 27.07.2017, Az.: Au 7 K 16.1393.

¹⁷ OLG Hamburg, Urt. v. 09.02.2017, Az.: 3 U 208/15.

Anbringung eines Preisverzeichnisses im Fenster eines Bestattungsinstituts.¹⁸

Weitere legitime gesetzgeberische Zwecke zur Rechtfertigung von subjektiven Berufsausübungsregelungen ergeben sich vor allem aus Erwägungen des Verbraucherschutzes und der Stärkung der beruflichen Bildung in kleinbetrieblichen Strukturen angesichts einer in erheblicher Intensität durch einen Fachkräftemangel gekennzeichneten gesamtwirtschaftlichen Lage.¹⁹ Mit Blick auf den Verbraucherschutz lässt sich attestieren, dass wohl keine andere Branche mit derart vulnerablen Kunden zu tun hat, wie das Bestatterhandwerk. Die Kunden des Bestatters sind zum ganz überwiegenden Teil die Hinterbliebenen.²⁰ Trauernde Angehörige befinden sich jedoch nicht nur in einer verlustbedingten seelisch-emotionalen Ausnahmesituation, sie müssen sich zudem auch mit einer Vielzahl von aufoktroyierten (und oftmals fristgebundenen) Fragen beschäftigen, die von der Meldung des Todesfalls beim Standesamt über die Organisation der Bestattung nebst Erwerb eines Grabnutzungsrechts bis hin zur Haushaltsauflösung und Erbaueinandersetzung reichen.

¹⁸ OLG Hamburg, Urt. v. 08.05.2013, Az.: 5 U 169/11.

¹⁹ Burgi, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 196. Aktualisierung Februar 2019, Art. 12 Abs. 1, Rn. 255.

²⁰ Beauftragungen beispielsweise durch Freunde des Verstorbenen, aber auch durch Ordnungsämter stellen in Relation gesetzt keine nennenswerte Größe dar; zur letztgenannten Konstellation: Spranger, Ordnungsamtsbestattungen, 2014.

Die Hinterbliebenen sind hier in ganz besonderem Maße auf die fachlich versierte und objektive Beratung des Bestatters angewiesen, der regelmäßig mittels Übertragung des Totenfürsorgerechts²¹ zentrale Aufgaben für die Hinterbliebenen übernimmt. Da den meisten Menschen weder die bestehenden gesetzlichen Anforderungen, noch die Vorgänge der Leichenversorgung, und regelmäßig noch nicht einmal der Ablauf einer Bestattung bekannt sind, droht hier die Etablierung unlauterer Geschäftspraktiken zu Lasten des Verbrauchers.

Beispielhaft kann zur Verdeutlichung drohender Risiken auf einen vor wenigen Monaten bundesweit durch die Presse aufgegriffenen Fall²² verwiesen werden, in dem ein Bestatter und sein Mitarbeiter gegenüber den Hinterbliebenen Überführungsfahrten ins Krematorium berechnet haben, obwohl diese Überführungen tatsächlich von den betreffenden Krematorien selbst durchgeführt wurden und die hierfür anfallenden Kosten - für die Kunden als Laien nicht ersichtlich - bereits in der Rechnungsposition „Einäscherungskosten“ enthalten waren. Die Hinterbliebenen bezahlten die Überführungskosten somit doppelt. Auf diese Weise

²¹ Diese anerkannte Berechtigung wird in der Praxis oftmals (vorübergehend) auf den Bestatter übertragen. Jüngst allgemein zum Totenfürsorgerecht: BGH, Urt. v. 26.02.2019, Az.: VI ZR 272/18.

²²

[https://www.sueddeutsche.de/news/panorama/kriminalitaet---ingolstadt-bestattungsunternehmen-betruegt-reihenweise-trauernde-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-190110-99-507964;](https://www.sueddeutsche.de/news/panorama/kriminalitaet---ingolstadt-bestattungsunternehmen-betruegt-reihenweise-trauernde-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-190110-99-507964)

<https://www.donaukurier.de/lokales/ingolstadt/DKmobil-wochenn1022019-Schmutziges-Geschaeft-mit-dem-Tod;art599,4043244> (13.06.2019).

wurden durch das Bestattungsinstitut in einem Zeitraum von unter 4 Jahren in 378 Fällen insgesamt 106.441,61 € vereinnahmt, auf die kein Anspruch bestand. Das AG Ingolstadt stellte bei der Verurteilung der Angeklagten wegen Betruges im Rahmen der Strafzumessung maßgeblich darauf ab, dass ein besonders schwerer Fall vor allem deshalb vorgelegen habe, weil „beide Angeklagte die emotionale Ausnahmesituation ihrer Kunden bzw. Opfer, die ja jeweils den Tod eines Angehörigen zu beklagen hatten, ausnutzten.“²³

Für ein erhebliches Medienecho sorgten in diesem Zusammenhang auch weitere Berichte über unlautere Praktiken in der Bestattungsbranche. Namentlich wurde insoweit auf überteuert in Rechnung gestellte Särge, auf bei Verstorbenen entnommene Zahngoldfüllungen, auf die Verbrennung in nicht beauftragten „Billig-Särgen“, oder auf die Abrechnung tatsächlich nicht erbrachter Leistungen bei der Leichenversorgung hingewiesen.²⁴

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in der Rechtsprechung Aspekte des Gesundheitsschutzes ebenfalls als taugliche Rechtfertigung des Meisterbriefersfordernisses anerkannt sind.²⁵ Insoweit spielt der Umstand eine Rolle, dass die Tätigkeit des Bestatters durchaus „infektionsgeneigt“ ist. Dieser Tatsache tragen einige Landesgesetzgeber dadurch

²³ AG Ingolstadt, Urt. v. 09.01.2019, Az.: 8 Ls 31 Js 1583/17, UA S. 5.

²⁴ https://www.focus.de/panorama/welt/angeklagter-packt-aus-so-bringen-bestatter-trauernde-um-ihr-geld_aid_726656.html (13.06.2019).

²⁵ Siehe etwa BVerwG, Urt. v. 31.08.2011, Az.: 8 C 9/10, Rn. 34 bei Juris.

Rechnung, dass Bestatter nicht parallel bestimmte andere Berufe ausüben dürfen. So bestimmt etwa § 26 S. 1 des baden-württembergischen Bestattungsgesetzes: „Personen, die gewerbsmäßig oder berufsmäßig Verstorbene reinigen, ankleiden oder einsargen, dürfen beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Trinkwasser nicht tätig sein oder beschäftigt werden.“

Für erhebliches Aufsehen haben im Kontext gesundheitlicher Belange vor kurzem auch einige kritische Infektionen gesorgt, die sich Bestatter beim Umgang mit hochinfiziösen Leichnamen zugezogen haben. Das zuständige Robert-Koch-Institut hat vor diesem Hintergrund im Mai 2019 überarbeitete Merkblätter veröffentlicht, die auf die besonderen Herausforderungen im Umgang mit den entsprechenden Verstorbenen hinweisen.²⁶ Somit lässt sich konstatieren, dass ergänzend auch Erwägungen des Gesundheitsschutzes einen legitimen Regelungszweck darstellen.

bb. Geeignetheit

Die Eignung ist bereits dann gegeben, wenn die Wahrscheinlichkeit des angestrebten Erfolgseintritts erhöht wird. Angesichts des Prognoseelementes der Einschätzung, vor allem aber auch mit Blick auf den politischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers wird insoweit regelmäßig darauf hingewiesen, dass die

²⁶

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_Lassa-Fieber.html (08.06.2019).

Eignung in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle anzunehmen ist.²⁷ Auch vorliegend wird man angesichts der allgemein bekannten und empirisch abgesicherten Effekte einer Meisterpflicht an der Geeignetheit nicht ernsthaft zweifeln können.

cc. Erforderlichkeit

Die Erforderlichkeit einer staatlichen Maßnahme setzt voraus, dass von mehreren zur Verfügung stehenden und zur Erfolgsverwirklichung gleich geeigneten Mitteln das mildest mögliche gewählt worden ist. Im Rahmen der Konkretisierung dieses Kriteriums kommt es auch auf die Eigenart der betroffenen Positionen, die Intensität ihrer Verkürzung, sowie die Zahl der Betroffenen an.²⁸ Diesbezüglich wird mit Blick auf die „Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Bestattungsgewerbe (Bestattermeisterverordnung - BestMstrV)“²⁹ angemerkt, dass die Meisterprüfung „„nur“ eine besondere Sachkunde“³⁰ fordert und dass der „Großteil der Ausbildungsinhalte (...) dem Eigeninteresse des

²⁷ Sachs, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 20 Rn. 150 mwN.

²⁸ Sachs, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 20 Rn. 152 mwN.

²⁹ <https://www.gesetze-im-internet.de/bestmstrv/BJNR303600009.html> (09.06.2019).

³⁰ Stelkens, Stellungnahme zur beabsichtigten „Vermeisterung“ des Bestattungsgewerbes, erstellt im Auftrag der Fachinnung Holz und Kunststoff - Innung für Schreiner, Bestatter und Baufertigteilmonteure im Saarland (KdöR), S. 17.

Auszubildenden (dient), sich im Wettbewerb zu behaupten (...).“³¹

Diese Annahmen finden indes im Wortlaut der Bestattermeisterverordnung keine Stütze. So weist bereits § 1 BestMstrV darauf hin, dass die Meisterprüfung im handwerksähnlichen Bestattungsgewerbe als selbständige Prüfungsteile 1. die Prüfung der meisterhaften Verrichtung der Tätigkeiten, 2. die Prüfung der besonderen fachtheoretischen Kenntnisse, 3. die Prüfung der besonderen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse und 4. die Prüfung der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse umfasst.

Vor allem aber macht schon ein kurzer Blick in § 2 Abs. 2 BestMstrV - der die zum Zwecke der Meisterprüfung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse umreißt - deutlich, dass von einer Fokussierung auf „wettbewerbsertüchtigende“ Ausbildungsinhalte nicht die Rede sein kann.³² Zum einen adressieren beispielsweise § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 BestMstrV explizit umfassende Rechtskenntnisse in den verschiedensten Teilrechtsgebieten. Zum anderen muss vor allem auch berücksichtigt werden, dass der Großteil der als

³¹ Stelkens, Stellungnahme zur beabsichtigten „Vermeisterung“ des Bestattungsgewerbes, erstellt im Auftrag der Fachinnung Holz und Kunststoff - Innung für Schreiner, Bestatter und Baufertigteilmonteure im Saarland (KdöR), S. 18.

³² Die erwiesenen längere Marktverweildauer von Meisterbetrieben ist insoweit lediglich ein Nebeneffekt; allgemein hierzu: Burgi, Verfassungs- und europarechtliche Statthaftigkeit der Rückführung von Anlage B1-Handwerken in die Anlage A zur HwO? In: GewArch Beilage WiVerw Nr. 03/2018, 181 (191).

erforderlich deklarierten Fertigkeiten und Kenntnisse zwingend voraussetzt, dass der Prüfling die entsprechenden rechtlichen Grundlagen internalisiert hat.

Hierzu einige Beispiele: Wenn § 2 Abs. 2 Nr. 5 BestMstrV davon spricht, dass der Bestatter „Formalitäten mit Behörden“ abwickeln soll, so kann diese Aufgabe denknotwendig nur dann wahrgenommen werden, wenn der Betroffene die entsprechenden Vorgaben etwa des Personenstandsrechts kennt. Und wenn gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 BestMstrV „Exhumierungen und Umbettungen“ geplant, koordiniert und durchgeführt werden sollen, so bedarf es hierzu vertiefter Kenntnisse zur aktuellen Rechtsprechung zu einem die Umbettung rechtfertigenden „wichtigen Grund“, aber auch zu § 87 Abs. 3 und 4 StPO, zu § 168 StGB und zu den üblichen satzungsrechtlichen Anforderungen.

Auf diese Weise ist nahezu der gesamte Prüfungsstoff zum Bestattermeister rechtlich durchsetzt. Der Großteil der für die Meisterprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten setzt zwingend voraus, dass der Bestatter weiß, was das geltende Recht von ihm fordert, was er also darf und was nicht, welche Handlungen welche (straf-)rechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen etc. Ohne diesen Hintergrund würden insbesondere die in § 2 Abs. 2 Nr. 5, 6, 7, 8, 9, 11 und 15 BestMstrV genannten Qualifikationen überhaupt keinen Sinn machen.

Vor diesem Hintergrund ist von der Erforderlichkeit der vorgeschlagenen Meisterpflicht auszugehen. Insbesondere

stellt die Umwandlung des Bestattungsgewerbes in ein genehmigungspflichtiges Gewerbe kein milderes, gleich taugliches Mittel dar.³³ Denn ein Abstellen auf die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers und die Vorlage einer Berufshaftpflichtversicherung³⁴ bildet keine auch nur ansatzweise gleichermaßen geeignete Maßnahme zur Verhinderung der drohenden Gefahren: Die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers sagt gerade nichts aus über die fachliche Befähigung, zu der, wie soeben ausgeführt, insbesondere vertiefte Rechtskenntnisse gehören müssen. Und die auf die rein finanzielle Kompensation von Schäden ausgerichtete Berufshaftpflichtversicherung kann weder Traumata geschädigter Angehöriger beseitigen, noch fälschlicherweise kremierte oder in einem falschen Grab beigesetzte Verstorbene „zurückholen“.³⁵

³³ So aber wohl Stelkens, Stellungnahme zur beabsichtigten „Vermeisterung“ des Bestattungsgewerbes, erstellt im Auftrag der Fachinnung Holz und Kunststoff – Innung für Schreiner, Bestatter und Baufertigteilmonteure im Saarland (KdöR), S. 17.

³⁴ Stelkens, Stellungnahme zur beabsichtigten „Vermeisterung“ des Bestattungsgewerbes, erstellt im Auftrag der Fachinnung Holz und Kunststoff – Innung für Schreiner, Bestatter und Baufertigteilmonteure im Saarland (KdöR), S. 17.

³⁵ Zu Recht weist das Bundesverwaltungsgericht schon bei „unkritischen“ Berufen darauf hin, dass sich ein angemessener Verbraucherschutz nicht darauf beschränken darf, Mängelbeseitigung und Schadensersatz zur Verfügung zu stellen; BVerwG, Urt. v. 31.08.2011, Az.: 8 C 9/10, Rn. 33 bei Juris. Dies muss aber umso mehr im Bestattungsgewerbe gelten, wo Verfehlungen zu schwersten, nicht wieder gutmachbaren Schädigungen führen können.

dd. Angemessenheit

Das Kriterium der Angemessenheit wird auch als „Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne“ oder „Proportionalität“ bezeichnet. Es handelt sich hierbei um eine Zweck-Mittel-Relation: die eingesetzten Mittel dürfen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen.³⁶ Erforderlich ist damit im Ergebnis eine Gesamtabwägung, bei der kollidierenden Gütern von Verfassungsrang eine besondere Bedeutung zukommt.³⁷

Auch hier zeigt sich bei näherer Betrachtung, dass die besseren Argumente für eine Angemessenheit der vorgeschlagenen Meisterpflicht sprechen. Denn die in ständiger Rechtsprechung anerkannte, über Art. 1 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich garantierte postmortale Menschenwürde³⁸, das postmortale Persönlichkeitsrecht, das ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgte Totenfürsorgerecht³⁹, die aus Art. 2 Abs. 2 GG gespeiste staatliche Schutzpflicht zugunsten von Leben und körperlicher Unversehrtheit, aber auch der Schutz übergeordneter Pietätserwägungen⁴⁰ sowie der in den vorliegend interessierenden Konstellationen besonders kritische Verbraucherschutz stellen gewichtige verfassungsrechtliche Güter dar, deren Schutz dringend

³⁶ Siehe nur BVerfGE 80, 103 ff., Rn. 15 bei Juris.

³⁷ Sachs, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 20 Rn. 154 ff. mwN.

³⁸ Hierzu jüngst BVerwG, Beschl. v. 08.02.2019, Az.: 20 F 2/17.

³⁹ Die Herleitung erfolgt hier wahlweise über Art. 2 Abs. 1 GG iVm. Art. 1 Abs. 1 GG oder über Art. 6 Abs. 1 GG.

⁴⁰ Hierzu allgemein: Preuß/Hönings/Spranger, Facetten der Pietät, 2015.

geboten ist. Die geplante Meisterpflicht stellt angesichts der Qualität und der Quantität der zu schützenden Verfassungsrechtsgüter lediglich eine geringe Beeinträchtigung der nachteilig berührten Interessen der Betroffenen dar.

2. Gleichheitsgrundsatz

Die geplante Einführung einer Meisterpflicht im Bestatterhandwerk könnte darüber hinaus zu einer verfassungsrechtlich fragwürdigen (Un-) Gleichbehandlung führen. Unter welchen Bedingungen eine verfassungsrechtlich relevante (Un-) Gleichbehandlung vorliegt, wurde durch das Bundesverfassungsgericht bis etwa 1980 anhand der sogenannten Willkürformel ermittelt: „Das Willkürverbot (...) ist verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für eine gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt (...). Willkür des Gesetzgebers kann nicht schon dann bejaht werden, wenn der Gesetzgeber unter mehreren möglichen Lösungen nicht die zweckmäßigste oder vernünftigste gewählt hat (...), vielmehr nur dann, wenn sich ein sachgerechter Grund für die gesetzliche Bestimmung nicht finden lässt. Was hierbei sachlich vertretbar oder sachfremd ist, lässt sich nicht abstrakt und allgemein feststellen, sondern stets nur in Bezug auf die Eigenart des konkreten Sachverhalts, der geregelt werden soll (...). Ein Verstoß gegen das Willkürverbot kann nur festgestellt werden, wenn die Unsachlichkeit der Differenzierung evident ist

(...).⁴¹ In einer griffigen Formulierung wurden diese Anforderungen dergestalt zusammengefasst, dass Art. 3 Abs. 1 GG verletzt ist, wenn ohne sachlichen Grund wesentlich Gleiches ungleich, oder aber wesentlich Ungleiches gleich behandelt wird.

Seit 1980 folgt das Bundesverfassungsgericht vornehmlich der sogenannten neuen Formel: „(Art. 3 Abs. 1 GG) gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Demgemäß ist dieses Grundrecht vor allem dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (...).“⁴²

Speziell zur vorliegend interessierenden Rechtssetzungsgleichheit lassen sich die relevanten Prüfparameter in den Worten des Bundesverfassungsgerichts wie folgt umreißen: „Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erschöpft sich allerdings der Gleichheitssatz nicht in dem Verbot einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Normadressaten. Vielmehr kommt in ihm ein Willkürverbot als fundamentales Rechtsprinzip zum Ausdruck, das nicht nur der Rechtsprechung, sondern auch der Gesetzgebung gewisse äußerste Grenzen setzt. (...) Der Gesetzgeber seinerseits handelt nicht schon dann willkürlich, wenn er unter mehreren Lösungen nicht die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste gewählt hat, vielmehr nur dann, wenn sich ein sachgerechter Grund für eine

⁴¹ BVerfGE 89, 132 (142).

⁴² BVerfGE 55, 72 (88).

gesetzliche Bestimmung nicht finden lässt; dabei genügt Willkür im objektiven Sinn, d. h. die tatsächliche und eindeutige Unangemessenheit der Regelung in Bezug auf den zu ordnenden Gesetzgebungsgegenstand (BVerfGE 4, 144 (155); 36, 174 (187)). Diese Kriterien gelten auch und gerade für die Beurteilung gesetzlicher Differenzierungen bei der Regelung von Sachverhalten; hier endet der Spielraum des Gesetzgebers erst dort, wo die ungleiche Behandlung der geregelten Sachverhalte nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar ist, wo also ein einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung fehlt (BVerfGE 9, 334 (337)). Eine derartige Willkür kann einer gesetzlichen Regelung nach ständiger Rechtsprechung aber nur dann vorgeworfen werden, wenn ihre Unsachlichkeit evident ist (BVerfGE 12, 326 (333); 23, 135 (143)).“⁴³

Ungeachtet der ohnehin weiten Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers bei der normativen Ausgestaltung von Lebenssachverhalten muss vorliegend vor allem darauf hingewiesen werden, dass sich mit Blick auf die geplante Meisterpflicht im Bestatterhandwerk keine Anhaltspunkte für eine gesetzgeberische Willkür im beschriebenen Sinne erkennen lassen. Die bereits beschriebenen Spezifika der Bestattertätigkeit – Umgang mit besonders schutzbedürftigen Kunden in einer seelisch-emotionalen Ausnahmesituation bei gleichzeitig zu berücksichtigender hochkomplex-multidimensionaler Rechtslage – führen dazu, dass es ganz überwiegend

⁴³ BVerfGE 55, 72 (88 f.).

schon an einer tauglichen Vergleichsgruppe⁴⁴ fehlt, zu deren Lasten eine verfassungsrechtlich relevante (Un-) Gleichbehandlung eintreten könnte. Sofern und soweit „Alt-Betriebe“ durch die geplante Meisterpflicht betroffen sind, ist ein verfassungsgemäßer Zustand ohne weiteres durch eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung herzustellen.

3. Verhältnismäßigkeitsprinzip

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip wird üblicherweise als spezielle Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 3 GG gesehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wirkt dabei gegenüber der gesamten Staatsgewalt, also nicht nur bei Gesetzgebungsakten, sondern grundsätzlich auch bei gerichtlichen Entscheidungen und behördlichen Maßnahmen.⁴⁵ Angesichts des Umstandes, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bereits im Kontext der zu Art. 12 Abs. 1 GG entwickelten Stufenlehre ausführlich erörtert worden ist, kann auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.⁴⁶ Im Ergebnis zeigt sich, dass die geplante Meisterpflicht mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip in Einklang steht. Bei derartigen Regelungsvorschlägen geht es also gerade nicht um einen „wettbewerblichen Bestandsschutz von Altbetrieben“⁴⁷, sondern um eine

⁴⁴ Zu diesem Kriterium allgemein: Burgi, Verfassungs- und europarechtliche Statthaftigkeit der Rückführung von Anlage B1-Handwerken in die Anlage A zur HwO? In: GewArch Beilage WiVerw Nr. 03/2018, 181 (226 ff.).

⁴⁵ Sachs, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 20 Rn. 148.

⁴⁶ Siehe oben unter II.1.b.

⁴⁷ So aber Stelkens, Stellungnahme zur beabsichtigten „Vermeisterung“ des Bestattungsgewerbes, erstellt im

verfassungsrechtlich mögliche und gebotene Härtefallbedingte Ausnahme zur Abfederung einer anderenfalls unter Umständen existenzgefährdenden Meisterpflicht.

4. Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis zum verfassungsrechtlichen Teil lässt sich somit festhalten, dass tragfähige verfassungsrechtliche Erwägungen, die gegen die geplante Meisterpflicht ins Feld geführt werden könnten, nicht erkennbar sind.

III. Vereinbarkeit mit Unionsrecht

1. Vorbemerkung zur Relevanz des Europarechts im Friedhofs- und Bestattungswesen

Angesichts des Umstandes, dass der europäische Gesetzgeber im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens über keine spezielle Rechtssetzungskompetenz verfügt, wurde bislang allzu oft und nahezu reflexartig davon ausgegangen, dass das Europarecht insoweit keine allzu große Rolle spielt. Die europarechtlich fundierte Diskussion um die Umsatzsteuerbefreiung bei Baumbestattungen⁴⁸, vor allem aber das am 14. November 2018 verkündete Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur Europarechtswidrigkeit des Verbots der italienischen Gemeinde Padua,

Auftrag der Fachinnung Holz und Kunststoff – Innung für Schreiner, Bestatter und Baufertigteilmonteure im Saarland (KdöR), S. 18.

⁴⁸ BFH, DStRE 2017, 1451 ff.

Humanurnen in kommerziellem Rahmen aufzubewahren⁴⁹, hat das Europarecht im Kontext des Friedhofs- und Bestattungswesens ins allgemeine Bewusstsein gerückt.

Diese unbestreitbare und nunmehr völlig zu Recht „entdeckte“ Relevanz des Europarechts darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass für die vorliegend interessierende Fragestellung europarechtliche Kategorien nur von untergeordneter Bedeutung sind. Denn Bestattungen erfolgen zwar aufgrund gewandelter Lebens- und Arbeitsbedingungen und bedingt durch den Trend hin zu individuelleren Bestattungsformen zunehmend „ortsfern“⁵⁰ - unter „ortsfern“ in diesem Sinne ist aber regelmäßig nicht „grenzüberschreitend“ zu verstehen. Vielmehr ist die gesamte Bestattungsbranche anerkanntermaßen durch Kleinst- und Kleinbetriebe geprägt, bei denen es sich oftmals um Familienbetriebe teils in dritter oder vierter Generation handelt. Das Bestattungswesen kennt somit grundsätzlich keine großen oder internationalen Konzerne. Die Versorgung des Leichnams, die Betreuung der Verstorbenen, und die Organisation der Beerdigung erfolgen daher im ganz überwiegenden Teil aller Sterbefälle durch einen Bestatter „vor Ort“, ohne dass diese Handlungen virtuell oder realiter das Territorium der Bundesrepublik verlassen würden. Insoweit sind auch keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass sich an dieser Struktur etwas ändern würde.

⁴⁹ Rs. C-342/17, Urteil des Gerichtshofes vom 14.11.2018.

⁵⁰ Siehe hierzu oben unter II.1.b.aa.

Ein „grenzüberschreitender Bezug“, der dafür sorgen könnte, dass die fragliche Meisterpflicht überhaupt auf den Prüfstand des Europarechts gerät, ist also allenfalls dann denkbar, wenn ein Bestatter aus dem EU-Ausland auf dem deutschen Markt tätig werden will, hieran aber durch die dann bestehende Meisterpflicht gehindert wird. Gegen das Vorliegen einer solchen Konstellation sprechen mehrere Erwägungen. Zum einen erfolgen Beerdigungen deutscher Staatsangehöriger nahezu ausschließlich auf deutschem Territorium; ebenso werden Niederländer ganz überwiegend in den Niederlanden und Franzosen ganz überwiegend in Frankreich beigesetzt. Die bestattungskulturellen Spezifika und das Bedürfnis nach einem persönlich ansprechbaren Bestatter vor Ort stehen also einer Internationalisierung des Bestatterhandwerks diametral entgegen. Zum anderen sind – wie bereits ausgeführt⁵¹ – die Anforderungen des deutschen Friedhofs- und Bestattungsrechts derart komplex, dass ein Bestatter aus dem EU-Ausland üblicherweise nicht unmittelbar in Deutschland tätig wird, sondern sich – etwa im Falle der Überführung eines im Ausland verstorbenen Deutschen – der Hilfe eines deutschen Kollegen versichert. Gleiche Effekte zeigen sich naturgemäß in den seltensten Fällen des Tätigwerdens deutscher Bestatter im EU-Ausland.

Die Frage nach der Europarechtskonformität der geplanten Meisterpflicht im Bestatterhandwerk ist damit eher von akademischem Wert. Selbstverständlich soll mit dieser Feststellung die materielle Bedeutung der

⁵¹ Siehe hierzu oben unter II.1.b.aa.

europarechtlichen Beurteilung in keiner Weise geschmälert werden. Gleichwohl gilt es, im rechtspolitischen Diskurs die mangelnde praktische Relevanz hervorzuheben. Dies vorausgeschickt, lassen sich zum europarechtlichen Befund die folgenden Feststellungen treffen:

2. Normative Verortung der DIN EN 15017

In der laufenden Auseinandersetzung um die Einführung einer Meisterpflicht im Bestatterhandwerk wird mitunter die DIN EN 15017 zumindest als Indiz für eine Europarechtskonformität qualitätsorientierter normativer Berufsbildausprägungen gewertet. Auch wird im Schrifttum mitunter auf die Leitfunktion der Norm im europäischen Kontext gerade für Fragen des Leichentransports hingewiesen: „Die DIN 15017 stellen als europäische Norm die Qualität der Dienstleistungen der Bestatter sicher und beschreiben das Qualifikationsprofil des Berufsbildes „Bestatter“. Sie sollen die Einhaltung der anspruchsvollen ethischen und technischen Standards des Bundesverbandes Deutscher Bestatter garantieren. Die DIN 15017 regeln in 3.5.2 den Transport des Verstorbenen im Sinn der DIN - Qualitätsstandards, entsprechend. Überführungstransportmittel sind in Form, Farbe und Erscheinungsbild einem allgemeinen Pietätsempfinden entsprechend zu gestalten. Ferner muss es sich um Fahrzeuge handeln, die speziell für den Zweck der Überführung von Verstorbenen hergerichtet sind und

entsprechenden technischen Mindeststandards genügen müssen.“⁵²

Tatsächlich muss aber zur rechtlichen Bindungswirkung Europäischer Normen festgehalten werden, dass diese zwar von einem der drei europäischen Normungsgremien⁵³ verabschiedet werden, es sich hierbei jedoch um nicht verbindliche Leitlinien privater Normungsgremien handelt. Europäische Normen sind damit als solche zunächst einmal unverbindlich. Sie können freilich von Gerichten oder Sachverständigen zur Ermittlung fachgerechter und ordnungsgemäßer Leistungen genutzt oder zum Bestandteil von Verträgen gemacht werden.⁵⁴ Die DIN EN 15017 spielt somit bei der europarechtlichen Bewertung der Meisterpflicht im Bestatterhandwerk keine nennenswerte Rolle. Relevante Prüfungsmaßstäbe ergeben sich hingegen aus dem europäischen Primär- und Sekundärrecht, das den Gegenstand der folgenden Ausführungen bildet.

3. Die Berufsanerkennungsrichtlinie

Die „Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen“⁵⁵ gibt Personen, die ihre Berufsqualifikationen in einem Mitgliedstaat erworben haben, Garantien hinsichtlich des Zugangs zu

⁵² Hannemann, Dokumentation und Versendung von Leichen und Aschen, in: GewArch Beilage WiVerw Nr. 01/2018, 24 (31).

⁵³ CEN, CENELEC und ETSI.

⁵⁴ Busch, DIN-Normen für Dienstleistungen - Das Europäische Normungskomitee produziert Musterverträge, in: NJW 2010, 3061 ff.

⁵⁵ ABl. L 255/22 vom 30.09.2005.

demselben Beruf und seiner Ausübung in einem anderen Mitgliedstaat unter denselben Voraussetzungen wie Inländern.⁵⁶ Grenzüberschreitende Vorgänge, bei denen ein Bestatter aus dem EU-Ausland an die Grenzen der deutschen Meisterpflicht stoßen würde, wären grundsätzlich an den Anforderungen der Berufsanerkennungsrichtlinie zu messen.

Dies bedeutet indes nicht, dass der deutsche Gesetzgeber deshalb an der Einführung einer Meisterpflicht im Bestatterhandwerk gehindert wäre. Vielmehr bewirkt die Richtlinie ausschließlich, dass ein Mechanismus etabliert werden muss, über den das erforderliche Verfahren zur Anerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat erlangten Berufsqualifikationen durchgeführt werden kann.⁵⁷ Dies ist im deutschen Recht bereits durch §§ 9, 50a und 50b HwO sowie durch die „Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (EU/EWR-Handwerk-Verordnung - EU/EWRHwV)“ vom 18.03.2016⁵⁸ geschehen. Falls erforderlich, könnten an diesem System gegebenenfalls Feinjustierungen mit Blick auf das Bestatterhandwerk vorgenommen werden. Die

⁵⁶ Siehe BE Nr. 3 zur Richtlinie.

⁵⁷ Burgi, Verfassungs- und europarechtliche Statthaftigkeit der Rückführung von Anlage B1-Handwerken in die Anlage A zur HwO? In: GewArch Beilage WiVerw Nr. 03/2018, 181 (238).

⁵⁸ https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhvw_2016/BJNR050900016.html (07.06.2019).

grundsätzliche Vereinbarkeit der Meisterpflicht mit der Berufsanerkennungsrichtlinie kann indes als gesichert gelten.

4. Die Dienstleistungsrichtlinie

Die „Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt“⁵⁹ wird oftmals als wesentlicher Baustein einer europarechtsbasierten Kritik an der Meisterpflicht für das Bestatterhandwerk konstruiert.⁶⁰ Indes sprechen mehrere Erwägungen dagegen, dass sich aus der Dienstleistungsrichtlinie relevante Grenzziehungen für den deutschen Gesetzgeber ergeben.

Vor allem erweist sich die Dienstleistungsrichtlinie bereits deshalb als unanwendbar, weil sie durch die insoweit speziellere Berufsanerkennungsrichtlinie verdrängt wird. Folgerichtig haben bereits die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages in der Ausarbeitung „Zur unionsrechtlichen Zulässigkeit einer Wiedereinführung der Zulassungspflicht für derzeit zulassungsfreie Handwerke“⁶¹ ausgeführt: „Es bestehen jedoch Zweifel, ob die Dienstleistungsrichtlinie mit den genannten Artikeln vorliegend als Prüfungsmaßstab zur Anwendung kommen

⁵⁹ ABl. L 376/36 vom 27.12.2006.

⁶⁰ Stelkens, Stellungnahme zur beabsichtigten „Vermeisterung“ des Bestattungsgewerbes, erstellt im Auftrag der Fachinnung Holz und Kunststoff – Innung für Schreiner, Bestatter und Baufertigteilmonteure im Saarland (KdöR), S. 19 ff.

⁶¹ PE 6 – 3000 – 037/17.

kann. Im Verhältnis zur Berufsamerkennungsrichtlinie, die sich gezielt auf die Aufnahme und Ausübung sog. reglementierter Berufe bezieht, tritt die Dienstleistungsrichtlinie nach ihrem Art. 3 Abs. 1 lit. d nämlich dann zurück, wenn sich die Bestimmungen der beiden Rechtsakte widersprechen. Zwar enthält die Berufsamerkennungsrichtlinie (...) keine Vorschriften über die Zulässigkeit einer erstmaligen oder Wiedereinführung von obligatorisch zu erfüllenden Berufsqualifikationen, so dass es an einem konkreten Normwiderspruch fehlt. Da die Berufsamerkennungsrichtlinie das Bestehen solcher Qualifikationen implizit voraussetzt und in diesem Bereich außer Vorgaben zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen nur eine mitgliedstaatliche Prüfungspflicht enthält, würde es ihrem Sinn und Zweck zuwiderlaufen, wenn das Bestehen dieser Qualifikationen durch die Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie in Frage gestellt würde.“⁶² Zu dieser Auffassung gelangen ergänzend auch die Europäische Kommission⁶³ und das deutsche Schrifttum.⁶⁴

Lediglich ergänzend ist daher darauf hinzuweisen, dass, sollte man ungeachtet dieses eindeutigen Befundes zur Anwendbarkeit der Dienstleistungsrichtlinie gelangen,

⁶² PE 6 - 3000 - 037/17, S. 11 f.

⁶³ E contrario BE Nr. 2 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, KOM(2016) 822 final; <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/COM-2016-822-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF> (05.06.2019).

⁶⁴ Burgi, Verfassungs- und europarechtliche Statthaftigkeit der Rückführung von Anlage B1-Handwerken in die Anlage A zur HwO? In: GewArch Beilage WiVerw Nr. 03/2018, 181 (239 f.).

Art. 9 der Richtlinie Rechtfertigungsmöglichkeiten für staatliche Restriktionen vorsieht, die angesichts der Bandbreite und des Gewichts der die Meisterpflicht tragenden Erwägungen erfüllt sein dürften.

5. Die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie

Der „Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen“⁶⁵ wird in der laufenden Diskussion um die Einführung einer Meisterpflicht im Bestatterhandwerk ebenfalls erhebliches Gewicht beigemessen.⁶⁶ Ganz allgemein ist insoweit zunächst einmal darauf hinzuweisen, dass sich diese sogenannte Verhältnismäßigkeitsrichtlinie ihrerseits ganz erheblichen europarechtlichen Bedenken ausgesetzt sieht, die in sogenannten Subsidiariätsrügen sowohl des Bundesrates⁶⁷ als auch des Bundestages⁶⁸ gipfelten.

Doch auch dann, wenn man vorsorglich die Europarechtskonformität der Richtlinie und deren Weitergeltung für den Fall einer Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof annimmt, zeigt sich, dass keine Implikationen für die Diskussion zur Meisterpflicht bestehen. Denn die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie formuliert keine über

⁶⁵ ABl. L 173/25 vom 9.7.2018.

⁶⁶ Stelkens, Stellungnahme zur beabsichtigten „Vermeisterung“ des Bestattungsgewerbes, erstellt im Auftrag der Fachinnung Holz und Kunststoff – Innung für Schreiner, Bestatter und Baufertigteilmonteure im Saarland (KdöR), S. 23 ff.

⁶⁷ BR-Drucks. 45/17.

⁶⁸ BT-Drucks. 18/11442.

die Grundfreiheiten⁶⁹ oder die Berufsanerkennungsrichtlinie hinausreichenden materiellen Anforderungen.⁷⁰ Dementsprechend formuliert auch die Europäische Kommission in dem mit „Der Meisterbrief bleibt: Fragen und Antworten zum EU-Dienstleistungspaket“ betitelten Antwortbrief ihrer Berliner Vertretung: „Grundsätzlich steht es den Mitgliedstaaten frei, ob sie einen Beruf reglementieren oder nicht. Sobald sich ein Mitgliedstaat jedoch entscheidet zu reglementieren, hat er die Grundfreiheiten des EU-Vertrages und damit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu berücksichtigen.“⁷¹

Die materiellrechtlichen Prüfparameter der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie reichen somit nicht über die bekannten und bereits etablierten Maßstäbe des Europarechts hinaus. Folgerichtig statuiert die Richtlinie auch keine greifbaren Sanktionen für den Fall, dass die Ex-ante-Prüfung nach Art. 4 der Richtlinie nicht oder nicht korrekt durchgeführt wird.

⁶⁹ Hierzu sogleich.

⁷⁰ So zu Recht Burgi, Verfassungs- und europarechtliche Statthaftigkeit der Rückführung von Anlage B1-Handwerken in die Anlage A zur HwO? In: GewArch Beilage WiVerw Nr. 03/2018, 181 (250 f.).

⁷¹ Europäische Kommission (Hrsg.), Der Meisterbrief bleibt: Fragen und Antworten zum EU-Dienstleistungspaket, S. 6; https://ec.europa.eu/germany/sites/germany/files/q_a-dienstleistungen_de.pdf (10.06.2019).

6. Die Grundfreiheiten

Auf primärrechtlicher Ebene können sich Effekte für die Frage der Meisterpflicht vornehmlich aus der Dienstleistungsfreiheit⁷² sowie aus der Niederlassungsfreiheit⁷³ ergeben. Ohne dass es hier einer vertieften Auseinandersetzung etwa mit neuesten Tendenzen hin zu einer Erstreckung der Grundfreiheiten auf Tätigkeiten mit reinem Inlandsbezug bedürfen würde, kann festgestellt werden, dass der Europäische Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Befugnis der Mitgliedstaaten betont, den Zugang zu einem Beruf vom „Besitz der für notwendig erachteten Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig (zu) machen.“⁷⁴ Auch steht es den Mitgliedstaaten bei nicht-harmonisierten Berufen frei, darüber zu bestimmen, „welche Kenntnisse und Fähigkeiten zu (deren) Ausübung notwendig sind“.⁷⁵

Dieser Primat der Mitgliedstaaten wird somit in keiner Weise beschnitten. Vielmehr soll ausschließlich sichergestellt werden, dass wenn die Mitgliedstaaten entsprechende Qualifikationen verlangen, einheitliche Maßstäbe für alle EU-Bürger angelegt werden. Hierzu ist anzumerken, dass das über §§ 9, 50a und 50b HwO sowie die „Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den

⁷² Art. 56 ff. AEUV.

⁷³ Art. 49 ff. AEUV.

⁷⁴ Siehe etwa EuGH, Rs. C-298/14, Urt. v. 6.10.2015, Rn. 50.

⁷⁵ EuGH, Rs. C-298/14, Urt. v. 6.10.2015, Rn. 48 unter Hinweis auf „Urteile Vlassopoulou, C-340/89, EU:C:1991:193, Rn. 9, und Peśla, C-345/08, EU:C:2009:771, Rn. 34“.

Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (EU/EWR-Handwerk-Verordnung - EU/EWRHwV)“ etablierte System bereits die insoweit erforderlichen Strukturen für eine grundfreiheitenkonforme Ausgestaltung der Praxis geschaffen hat. Verletzungen der Grundfreiheiten sind - unabhängig davon, dass die mit der Meisterpflicht verfolgten Gemeinwohlbelange auch als taugliche Rechtfertigung für Eingriffe in die Grundfreiheiten dienen können - somit nicht zu befürchten.

7. Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis zum europarechtlichen Teil der Stellungnahme kann somit festgehalten werden, dass die geplante Meisterpflicht im Bestattungshandwerk den Anforderungen des europäischen Primär- und Sekundärrechts umfassend genügt.

IV. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Die Einführung einer Meisterpflicht im Bestatterhandwerk stellt eine subjektive Berufszugangsvoraussetzung dar, die unter Zugrundelegung der Stufenlehre des Bundesverfassungsgerichts gerechtfertigt ist.

Als legitime Zwecke der geplanten Maßnahme können namentlich die notwendige Vermittlung hochkomplexer Rechtskenntnisse, Erwägungen des Verbraucherschutzes (unter besonderer Berücksichtigung der ungewöhnlich stark ausgeprägten Vulnerabilität der Bestatterkunden

einerseits und der fehlenden „Nachbesserungsmöglichkeit“ bei Mängeln andererseits), sowie Aspekte des Gesundheitsschutzes genannt werden.

Der Erforderlichkeit der geplanten Vermeisterung können insbesondere nicht die Vorgaben der Bestattermeisterverordnung entgegengehalten werden. Ganz im Gegenteil macht eine Analyse der BestMstrV deutlich, dass eine eigennützige „Wettbewerbsertüchtigung“ der Auszubildenden hier gerade nicht im Vordergrund steht.

Die geplante Vermeisterung zielt letztlich auf den Schutz der in ständiger Rechtsprechung anerkannten, über Art. 1 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich garantierten postmortalen Menschenwürde, des postmortalen Persönlichkeitsrechts, des ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgten Totenfürsorgerechts, der aus Art. 2 Abs. 2 GG gespeisten staatlichen Schutzpflicht zugunsten von Leben und körperlicher Unversehrtheit, übergeordneter Pietätserwägungen sowie der vorliegend besonders kritischen Verbraucherinteressen und ist daher auch „verhältnismäßig im engeren Sinne“.

Verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG sind jedenfalls dann nicht zu befürchten, sofern und soweit zugunsten von „Alt-Betrieben“ Übergangs- oder Ausnahmeregelungen wie z. B. Bestandsschutzgarantien vorgesehen werden.

Die geplante Einführung einer Meisterpflicht steht darüber hinaus im Einklang mit den Anforderungen des

europäischen Primär- und Sekundärrechts. Dabei ist zunächst unter rechtspolitischen Gesichtspunkten anzumerken, dass die Spezifika des Bestattungsgewerbes dazu führen, dass grenzüberschreitende Dienstleistungen ohnehin nicht in nennenswertem Umfang angeboten werden, sodass sich die „europäische Dimension“ der Thematik in überschaubaren Bahnen bewegt.

Materiellrechtlich zeigt sich zunächst, dass die vorgesehene Vermeisterung mit der Berufsanerkennungsrichtlinie in Einklang steht, weil die Richtlinie ausschließlich bewirkt, dass ein Mechanismus etabliert werden muss, über den das erforderliche Verfahren zur Anerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat erlangten Berufsqualifikationen durchgeführt werden kann. Dies ist im deutschen Recht aber bereits durch §§ 9, 50a und 50b HwO sowie durch die EU/EWRHwV geschehen.

Die Dienstleistungsrichtlinie wird durch die Berufsanerkennungsrichtlinie als *lex specialis* verdrängt und führt schon aus diesem Grund zu keinen Beschränkungen hinsichtlich der vorgesehenen Einführung einer Meisterpflicht für das Bestatterhandwerk.

Die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie ist - gesetzt den Fall, dass sie sich überhaupt als europarechtskonform erweisen sollte - nicht darauf ausgerichtet, zusätzliche materielle Prüfungsanforderungen für Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit zu statuieren. Mit Blick auf die Dienstleistungs- und die Niederlassungsfreiheit kann aber konstatiert werden, dass sich die geplante Vermeisterung im

Bestatterhandwerk innerhalb der durch den Europäischen Gerichtshof gezogenen Grenzen für zulässige staatliche Qualifikationsanforderungen bewegt.



[Aeternitas e.V. · Postfach 3180 · 53626 Königswinter](#)

**Verbraucherinitiative
Bestattungskultur**

Aeternitas e.V.
Dollendorfer Straße 72
53639 Königswinter

Tel: 0 22 44 / 92 53 7
Fax: 0 22 44 / 92 53 88
www.aeternitas.de
info@aeternitas.de

Königswinter, den 18.06.2019

Durchwahl: 02244 / 92 53 82

Fax: 02244 / 92 53 92

E-Mail: ch.keldenich@aeternitas.de

Wiedereinführung der Meisterpflicht bei zulassungsfreien Gewerken

Hier: Bestattungsgewerbe

Im Bestattungsgewerbe wird die Wiedereinführung der Meisterpflicht aktiv diskutiert.

Wir möchten aus Sicht des Verbraucherschutzes zu dieser Thematik Stellung nehmen.

Aeternitas e.V., die gemeinnützige, bundesweit tätige Verbraucherinitiative Bestattungskultur, informiert und berät in allen organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten rund um den Trauerfall. Jeder soll alle notwendigen Entscheidungen rechtzeitig selbst treffen und eine Bestattung möglichst schnell, sicher und zur eigenen Zufriedenheit abwickeln können. Darüber hinaus fördert Aeternitas die zeitgemäße und bürgerfreundliche Weiterentwicklung der Bestattungskultur. Ziel ist ein geglückter Abschied von Verstorbenen, bei dem deren Vorstellungen und Wünsche ebenso wie die der Hinterbliebenen berücksichtigt werden.

Seit rund 35 Jahren sind wir die bundesweit einzige Institution, die im Rahmen der Verbraucherberatung ausschließlich auf dem Gebiet des Bestattungs- und Friedhofswesens tätig ist. Uns erreichen jährlich rund 500 Anfragen, Beschwerden oder Hilfeersuchen rund um die Bewältigung eines Todesfalles. Ein Teil davon bezieht sich auf die Tätigkeiten der deutschen Bestatterinnen und Bestatter.

Das Berufsbild im Bestattungshandwerk und -gewerbe hat sich in den vergangenen rund 25 Jahren deutlich gewandelt. Die Zahl der Formen einer Bestattung hat zugenommen, Soziologen erkennen eine Zunahme der Komplexität, die mit Schlagworten wie Individualisierung, Privatisierung und Enttabuisierung nur grob umschrieben werden kann.

Die deutliche Zunahme der Feuerbestattung mit ihren vielfältigen Facetten der Aschenbeisetzung, die zunehmende Mobilität in nahezu jeder Altersschicht und veränderte Familienstrukturen spiegeln sich auch in der deutschen Bestattungskultur wieder.

Damit gehen veränderte und gesteigerte Anforderungen an Bestattungsunternehmen einher. Dabei ist eine deutliche Informationsasymmetrie zwischen den Anbietern und den Kunden erkennbar. Langjährige Tabuisierung des Themas, sich rasch ändernde rechtliche und tatsächliche Verhältnisse und eine komplexe Struktur der involvierten Akteure lassen die meisten Angehörigen als unerfahrene Verbraucher auftreten, die dem gewählten Bestattungshaus ein beträchtliches Maß an Vertrauen entgegenbringen müssen. Hinzu kommt, dass die physische und besonders die psychische Verfassung der Verbraucher in der konkreten Situation der Beauftragung in hohem Maße durch den erlittenen Verlust geprägt ist. In dieser vulnerablen bis labilen Gemütslage ist die Gefahr einer nicht sachgerechten Reaktion auf das Entscheidungskonglomerat, dem sich die Angehörigen gegenüber sehen, gegeben. Hier kommt dem „Profi“ eine nicht hoch genug einzuschätzende Beraterfunktion zu, die verschiedene umfassend zu beherrschende Fachbereiche umfasst. Die konkrete Situation ist von einem entgegengebrachten Vertrauen auf die sachgerechte Beratung hinsichtlich der Bewältigung des vollständigen Todesfalles geprägt.

Der Bestatter oder die Bestatterin, dem oder der dieses Vertrauen entgegengebracht wird, muss dieses Vertrauen rechtfertigen und sich daran messen lassen. Dafür ist eine umfassende Aus- und Fortbildung nahezu unerlässlich.

Das Bild des Bestatters hat sich im Laufe der Zeit um einen Dienstleistungsteil ergänzt, der von den Verbrauchern ernst genommen wird und nach dem Selbstverständnis des Bestattungsgewerbes auch ernst genommen werden darf. Um den betroffenen Angehörigen, also den Auftraggebern des Bestattungshauses, eine umfassende Hilfe im Trauerfall anbieten zu können, sind weitreichende Kenntnisse der Bestattungsmöglichkeiten, der mitunter extrem komplexen rechtlichen Zusammenhänge sowie in Fragen psychologischer Hilfestellungen erforderlich.

Um dies zu gewährleisten wäre eine (wieder-)eingeführte Meisterpflicht im Hinblick auf den zwingenden Erwerb dieser Fähigkeiten eine geeignete und taugliche Maßnahme.

Wenngleich auch ein Großteil der Beschwerden, die bei uns eingehen, im Wesentlichen auf von den Kunden ausgemachten menschlichen Unzulänglichkeiten der handelnden Personen im Bestattungshaus zurückzuführen sind, stellen wir auch grobe handwerkliche Fehler fest.

Als Beispiele der jüngeren Zeit können hier genannt werden:

- Beisetzung in der falschen Grabstelle bzw. vertauschte Urnen
- unsachgemäßer Transport einer verstorbenen Person
- Diskrepanz zwischen bestelltem und verwendeten Sarg
- Zurückbehaltung der Urne bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung
- übermäßige Diskrepanz zwischen ausgestellttem Kostenvoranschlag und Rechnung
- überhöhte Sätze für nicht abgesprochene Tätigkeiten
- rechtswidrige Geltendmachung des „entgangenen Gewinns“ bei vorzeitiger Kündigung des Auftrags
- mangelhafte hygienische Versorgung der verstorbenen Person
- ungerechtfertigt hohe Entgelte für Überführung oder Kühlung

Daneben falle immer wieder Bestattungshäusern mit Praktiken auf, die über die reine Unkenntnis rechtlicher Vorgaben hinausgehen und mit krimineller Energie verbunden sind, die die Trauersituation der überforderten Angehörigen ausnutzt. Diese Fälle ließen sich zwar letztlich nicht mit einer intensiven Aus- und Fortbildung verhindern, aber würden für einen Meisterbetrieb wohl mit weiter reichenden rechtlichen und sozialen Folgen verbunden sein.

Gerade im rechtlichen Bereich ist die Tätigkeit der Bestatterinnen und Bestatter in den vergangenen Jahren deutlich komplexer geworden, gerade was Vorgaben des Arbeitsschutzes aber auch des Bestattungsrechts, z.B. in den vermehrt vorkommenden grenzüberschreitenden Bestattungsfällen, auch zwischen einzelnen Bundesländern, betrifft. Hier ist ein fachgerecht ausgebildeter Betriebsinhaber notwendig, um gegenüber Mitarbeitern wie auch Kunden kompetenter Ratgeber zu sein.

Der Beratungstätigkeit ist in der jüngeren Vergangenheit vermehrte Bedeutung zugekommen. Um den gestiegenen Erwartungen und dem entgegengebrachten Vertrauen der Kunden gerecht zu werden, ist eine zukunftsgerichtete, an den Bedürfnissen der betroffenen Angehörigen orientierte Aus- und Fortbildung angezeigt. Die (Wieder-)Einführung der Meisterpflicht würde hierbei einen Qualitätsstandard sichern, der von der Kunden heutzutage erwartet werden darf.

Mit freundlichen Grüßen und bestem Dank für Möglichkeit zur Stellungnahme

Aeternitas e.V.



Christoph Keldenich
- Vorsitzender -